Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.)
bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14,
in Gnesen bei Th. Spindler,
in Grätz bei L. Streisand,
in Breslau b. Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Einundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien:
bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank“.

Nr. 164.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Mittwoch, 6. März
(Erscheint täglich dreimal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen die Petitzeile 50 Pf., sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen

1878

Deutscher Reichstag.

14. Sitzung.

Berlin, 5. März. 12 Uhr. Am Tische des Bundesraths Fürst Bismarck, Hofmann u. A. Die Tribünen sind überfüllt.

Eingegangen sind die allgemeinen Rechnungen über den Reichshaushalt im Jahre 1874.

Zur ersten Berathung steht heute der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. Er lautet:

§ 1. Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung desselben ernennt.

§ 2. Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesammten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden. Auch können für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden.

§ 3. Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen.

§ 4. Die Bestimmung des Artikel 15 der Reichsverfassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

(Art. 15 der Verfassung lautet: „Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist. Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.“)

Abg. Hänel: Etwaigen Erwartungen, daß die heutige Verhandlung unsere gesammte innere Lage zur Erörterung bringen wird, werde ich um so weniger entsprechen, als die Budget- und Steuerdebatten diese innere Lage hinlänglich scharf beleuchtet haben. Die Schäden, welche hervorgetreten sind. sind die alten: Der Reichskanzler, der Bundesrath und der Reichstag bewegen sich in konzentrischen Kreisen, die sich nicht berühren. Solchen Zuständen kann durch kein Gesetz abgeholfen werden; wir werden zur vollen Energie der Staatsaktion erst dann gelangen, wenn die politischen Talente und Charaktere sich frei entwickeln können, wenn die Vertrauensmänner des Volks auch die der Krone sind und ein dauerndes, mitverantwortliches Verhältniß geschaffen wird. Es scheint, als ob in letzter Zeit Versuche gemacht worden sind, ein solches Verhältniß herzustellen durch Verhandlungen zwischen dem Reichskanzler und einem hervorragenden Parteiführer dieses Hauses. Meine Partei hat diesen Verhandlungen ganz fern gestanden, aber gerade deshalb kann ich energischen Einspruch erheben gegen das ôte-toi. que je m'y mette, das auf sie angewendet worden ist. Jede Partei muß den Anspruch erheben, zur Macht zu kommen, oder sie zeigt, daß sie an ihrem Programm verzweifelt. Es ist ein bedeutsames politisches Ereigniß, daß der mächtigste Staatsmann, den Deutschland je gehabt, sich mit der Volksvertretung nicht blos in zufällige, sondern zum ersten Male dauernde Verbindung zu setzen suchte. Die Vorlage könnte auch in Verbindung gebracht werden mit einer Kritik der Grundkonstitution des Reiches, der politischen Stellung des Bundesraths, mit der Frage, in welche organische Verbindung unsere Reichsämter mit der preußischen Ministerialverfassung zu bringen seien; allein diese Vorlage steht außerhalb des Zusammenhanges mit diesen wichtigen Fragen, sie bewegt sich lediglich innerhalb der Befugnisse, welche die Verfassung dem Kaiser gegeben hat und kann als ein Internum des Reichskanzleramts bezeichnet werden. Es wäre nicht richtig, diese schmale Basis zu verlassen Unter der Voraussetzung, daß in dem Entwurf das Wort „Stellvertretung“ identisch ist mit dem Worte „Verantwortlichkeit“ — andernfalls würde es sich ja nur um die Erleichterung der Arbeitslast des Reichskanzlers handeln — hat die Vorlage für mich eine doppelte Bedeutung. Es handelt sich um die Beseitigung eines thatsächlichen Nothstandes und zugleich eines verfassungswidrigen Zustandes. Durch die Verfassung ist der Reichskanzler, ausschließlich und allein, zur Kontrasignirung kaiserlicher Akte autorisirt. Die Verfassung giebt keine Andeutung, daß in dieser Beziehung der Reichskanzler vertretungsfähig ist. Keine Partei kann aber die Verantwortlichkeit für die Versagung eines Auskunftsmittels übernehmen, welches gefunden werden muß für den Fall einer Beurlaubung oder Verhinderung des Reichskanzlers. Derjenige Theil der Vorlage, welcher sich mit der Vizekanzlerschaft befaßt, scheint mir also vollkommen klar und begründet zu sein. Allerdings ergiebt die Fassung der Vorlage Bedenken in reichem Maße. Der Reichskanzler soll ermächtigt sein, auch während der Dauer der Stellvertretung jederzeit in die Geschäfte einzugreifen; wenn dem so ist, dann müßte jedenfalls eine sachliche Vertheilung der Geschäfte vorher stattfinden, damit nicht in jedem Falle der Reichskanzler dazwischentreten kann. — Bei den Verhandlungen über die Verfassung herrschten zwei verschiedene Ansichten. Nach der einen sollte die gesammte Reichsverwaltung durch den Bundesrath und Ausschuß einerseits und die Einzelstaaten andererseits geleitet werden, so daß der Reichskanzler nur die oberste formelle Geschäftsleitung haben sollte; nach der anderen erschien es unmöglich die Verwaltung innerhalb so enger Grenzen zu halten und sollten wir zu einer selbstständigen, neben Bundesrath und Einzelstaaten gehenden Verwaltung kommen. Aber beide Auffassungen waren in dem Punkte einig, daß, wie eng oder wie weit sich auch die Reichsverwaltung entwickeln möge, der Reichskanzler voll und ganz verantwortlich sein würde. Diese Auffassung von der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers ist durch die weitgreifende Verwaltungsbefugniß des Reiches total vernichtet worden. Ich mache Keinem einen Vorwurf hieraus; aber die Lage unserer Verwaltung entspricht nicht den Ansprüchen, die wir bezüglich der Verantwortlichkeit zu stellen haben. Ich berufe mich auf das eigene Zugeständniß des Reichskanzlers, welcher im Jahre 1874 erklärt hat, daß er alle Verantwortlichkeit ablehne, mit Ausnahme der für die oberste Leitung der Geschäfte, für die Auswahl der ihm untergeordneten Ressortminister und für die Beilegung von Mißhelligkeiten zwischen den einzelnen Ressortministern und den anderen Faktoren des Reiches. Es besteht ein unverschuldeter, aber allseitiger Widerspruch zwischen der durch die Verfassung bestimmten Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und den thatsächlichen Zuständen. Wir hätten wohl erwarten dürfen, daß der Gesetzentwurf die Aemter bezeichnete, welche fortan mit eigener Verantwortlichkeit ausgestattet sein sollen; das wäre der einfache und natürliche Weg gewesen, wie man in anderen zivilisirten Staaten, solche Angelegenheiten zu regeln, gewohnt ist. (Sehr richtig.) Statt dessen hat man Umwege eingeschlagen. Zunächst bringt man die Sachlage unter die Färbung eines Stellvertretungsverhältnisses. Ist denn hier von einem solchen im Sinne persönlicher Verhinderung die Rede? Es handelt sich ja um sachliche Verhinderungen, um organisatorische Mängel! Ob der Reichskanzler hier oder in Varzin, krank oder beurlaubt ist, ändert an der Sache nichts. Um die Bezeichnung wollen wir nicht streiten; allein man faßt die ganze Angelegenheit in die Form einer ganz allgemeinen Ermächtigung des Reichskanzlers, anstatt in die bindender Vorschriften. Wenn der Reichskanzler die bestehenden verfassungswidrigen Zustände aufheben und dann wieder einführen kann, wenn er heute zehn oder zwölf Aemter schafft, die er morgen bis auf eines beschränken kann, so ist diese Form für mich von vornherein unannehmbar. Das ist eine Art Diktatur, der wir uns auf das Entschiedenste widersetzen müssen. Ich bin gern bereit, diesen Sinn der Vorlage nicht unterzuschieben; ich nehme an, daß diese Form der allgemeinen Ermächtigung nur gewählt worden ist, weil sich die einzusetzenden verantwortlichen Aemter noch nicht ganz übersehen lassen. Bei dieser Form wären wir im Allgemeinen gesichert, aber wir können doch niemals so weit gehen, daß wir die Bezeichnung der Aemter in das einseitige Belieben des Reichskanzlers setzen. Bisher bewegte sich alle Organisation innerhalb der Verantwortlichkeit des Letzteren. mithin wurde in dem formalen Verhältniß zur Volksvertretung in Bezug auf die Verantwortlichkeit nichts geändert. Diese Beziehung will man jetzt einseitig machen. Wo in dem Verhältniß zur Volksvertretung hinsichtlich der Verantwortlichkeit etwas geändert werden soll, da bedarf es der Mitwirkung der Volksvertretung; die Art derselben mag offen gelassen werden, sei es, daß sie in Gestalt eines Gesetzes oder der Etatsberathung erfolge. Es darf nicht von der Willkür des Reichskanzlers abhängen, die uns verantwortlichen Organe zu beseitigen oder zu verändern. Das sind die Grenzen, die wir unsererseits der Vorlage ziehen. Die Bezeichnung derjenigen Aemter, welche verantwortlich sein sollen, halte ich für durchaus schwankend und nicht präzisirt. Das Kriterium der eigenen unmittelbaren Verwaltung des Reiches ist noch nicht ausreichend, um ein Amt verantwortlich zu machen. Welches Kriegsministerium sollte z. B. die Verantwortlichkeit für die budgetmäßige Verwendung der Ausgaben für das Heer übernehmen? Da käme man sofort auf die Frage des Verhältnisses der einzelnen Kontingente zu einander. Die Selbstständigkeit ist zudem nicht genügend gewahrt. Wenn mir die Wahl freisteht, ob der Reichskanzler das Recht des unmittelbaren Eingreifens in das Ressort oder das Recht haben soll, bei dem Kaiser die Entlassung eines Ressortchefs zu beantragen, so will ich lieber die letzte Alternative. Denn wenn der Ressortchef ein Schwachkopf oder schlechter Charakter ist, so wird er sich blindlings dem Willen des Reichskanzlers fügen; wenn er aber ein Mann von Charakter ist, dann ist die erste Alternative die verletzendste Form, in der diesem Mann seine Entlassung geboten werden könnte. Dieser § 3 bedarf noch einer scharfen Kritik. Wenn wir der Vorlage auch eine große Bedeutung für unser verfassungsmäßiges Leben zuschreiben, so sind wir doch weit entfernt, sie mit einem Ministerverantwortlichkeitsgesetz zu verwechseln; dazu ist noch ein weiter Schritt, von diesem letzten Ziele sind wir noch um eines Horizontes Breite entfernt. Schließlich noch eine kurze Bemerkung oder Bitte an diejenigen, welche heute sprechen werden. Ich habe gehört, daß man in der Vorlage den ersten Schritt zu einem Einheitsstaat in Deutschland gesehen hat. Diese Sprache, bitte ich, nicht mehr zu führen. Die individuelle Eigenart unseres Volkes muß auch in seinen politischen Zuständen und Verhältnissen gefunden werden, diese Eigenart habe ich auch noch in den Zeiten anerkannt, wo einzelne Staaten wider das Recht und wider die Natur gehandelt haben. Es wäre ein frevelhaftes Beginnen, wenn heute noch irgend eine Partei das Programm des Einheitsstaates auf seine Fahne schriebe, weil dadurch unsere eben erst gewonnene Einheit erschüttert würde. Das Reich muß zwar ohne Einzelstaaten bestehen können, niemals aber soll ein Einzelstaat bestehen ohne das Reich. Zu der Stunde aber, wo mir Jemand beweist, daß eine konstitutionelle Einrichtung nicht verträglich ist mit einem Einzelstaat, dann werde ich die Verurtheilung dieses Einzelstaates aussprechen und verkünde ihm den Abfall vom Föderativprinzip. (Beifall.)

Bairischer Staatsminister v. Pfretzschner: Ich habe mir das Wort erbeten keineswegs zu dem Zwecke, um in eine ausführliche Erörterung aller der Fragen einzutreten, welche der Vorredner in den Bereich seiner Darlegung gezogen hat; ganz umgekehrt. mir ist daran gelegen, eine Frage aus der Berathung herauszuschälen, auf deren Bedeutsamkeit ich ein hohes Gewicht von meinem Standpunkte aus legen muß. Der Vorredner hat nicht ohne Betonung davon gesprochen, daß das bestehende Verordnungsrecht des Bundesraths als einer unverantwortlichen Körperschaft als etwas für die Dauer nicht Haltbares, ja bis zu einem gewissen Grade etwas Unerträgliches sei. Dieser Satz enthält in nuce nichts Anderes, als ein Plaidoyer für die verantwortlichen Reichsministerien. Ich glaube, diese Vermuthung ganz besonders aus den Schlußworten des Vorredners deduziren zu sollen. Nun ist die Frage der Reichsministerien in diesem Hause, in wissenschaftlichen und politischen Kreisen so viel besprochen und bereits so scharf betont worden, daß ich es heute als eine willkommene Gelegenheit erachte, aus dem Munde des Vertreters eines Mittelstaats einmal den Standpunkt bezeichnen zu können, welchen seine Regierung in dieser Frage einnimmt. Der Herr Reichskanzler hat in seinen früheren Reden niemals eine Sympathie für das Institut der Reichsministerien erkennen lassen; daß wir aber, die wir freudig in das Reich eingetreten sind, unsere Abneigung gegen dieses Institut einmal bekennen müssen, halte ich für eine Nothwendigkeit. (Hört! hört!) Ich halte mich für verpflichtet, die Stellung der bairischen Regierung zu dieser Frage hier zu präzisiren; einmal, damit jeder Zweifel in dieser Beziehung von vorn herein abgeschnitten sei, dann aber auch, weil ich die Ueberzeugung hege, daß gerade dadurch die Haltung der bairischen Regierung gegenüber dem vorliegenden Entwurf ihre nothwendige Klarstellung findet. Die Verfassung hat verschiedene Gewalten geschaffen; sie kennt aber keine Regierungsgewalt, welche in Reichsministerien beruhen könnte. Die Verfassung hat die ministeriellen Befugnisse im Reiche dem Bundesrath und seinen Ausschüssen und dem Reichskanzler gegeben. (Gelächter links.) Da eine Fürsorge für eine ungehinderte Geschäftsführung des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung und für eine Entlastung desselben unzweifelhaft nothwendig ist, so kann meines Erachtens diese Fürsorge nur auf dem Wege der Stellvertretung gefunden werden, welche der vorliegende Gesetzentwurf schaffen will. Der Grundgedanke dieses Gesetzes ist der, daß die Leitung der Reichsangelegenheiten, die Wahrnehmung der Aufsicht des Reiches gegenüber den Einzelstaaten dem Reichskanzler vorbehalten bleiben soll. Dagegen müssen wir uns entschieden gegen eine Theilung der Gewalten in dem Sinne aussprechen, wie diese Theilung bei der Einführung der Reichsministerien in das Auge gefaßt werden muß. Die bairische Regierung würde in der Einführung der Reichsministerien eine Institution erblicken, welche nur geeignet wäre, die Rechte und die Stellung des Bundesraths, wie er in der Verfassung verbürgt ist, abzuschwächen und allmälig immer mehr in den Hintergrund zu drängen; sie würde in dem Institut der verantwortlichen Reichsminister eine Schöpfung sehen, welche die gewährleisteten Rechte der Einzelstaaten, deren Ausdruck allein im Bundesrath möglich ist, nahezu verkümmern müßte. (Widerspruch.) Kurz gesagt: das Vorwärtsschreiten mit Reichsministerien würde identisch sein mit einem Rückschreiten des Bundesrathes. Daß diejenigen Regierungen, welche die Reichsverfassung auf Grund der Verträge angenommen haben, festhalten müssen an dem Institut, welches ihnen ihre Rechte und ihre Stellung gewährleistet, ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht. Ich muß daher erklären, daß wir die nöthige Hülfe gegenüber den dermaligen Geschäftsverhältnissen in dem Gesetzentwurf finden, daß wir aber unsererseits einem Verlangen nach der Institution von Reichsministerien unsere Zustimmung nicht ertheilen können. Ich will darauf nicht eingehen, was der Vorredner vom Bundesrath gesagt hat. Allein, daß durch eine Zersplitterung der Gewalten, wie sie auf jener Seite in's Auge gefaßt ist, dem föderativen System nicht genützt wird, darüber brauchen wir uns nicht auseinanderzusetzen, das liegt auf der flachen Hand.

Abg. v. Helldorff erklärt die Vertretung des Reichskanzlers in Bezug auf den Gesammtumfang seiner Geschäfte für unbedenklich und keiner gesetzlichen Regelung bedürftig, wenn es sich um vorübergehende Verhinderung handle. Die Bedenken gegen eine dauernde theilweise Vertretung, einen Vizekanzler, sollten zurücktreten gegenüber der besonderen Rücksicht, die man der Person des Fürsten Bismarck schulde, ohne dessen Funktion man das Reich jetzt kaum denken könne. Die Vertretung in einzelnen Amtszweigen sei doch wohl als dauernd aufzufassen und enthalte seines Erachtens eine Verfassungsänderung; ihre Zulassung sei praktisch geboten, aber er verwahre sich, in dieser Form ein verantwortliches Reichsministerium nach konstitutioneller Doktrin schaffen zu wollen. Das passe nicht in den Rahmen der Reichsverfassung, der aus realen Verhältnissen erwachsen sei, in der bei Umgestaltung im Sinne jener Doktrin das monarchische Element, das im Bundesrath seine Vertretung finde, geschädigt werde. Ein Reichsministerium neben dem Bundesrath sei faktisch unmöglich und die Einheit der Verwaltung durch einen verantwortlichen Kanzler im Interesse des Reiches geboten. Das praktische Bedürfniß fordere für die dazu geeigneten Verwaltungszweige des Reiches Verwaltungs-Chefs mit einer gewissen Selbstständigkeit, mit einer Verantwortung für ihr Ressort. Aber die moralische und politische Verantwortung für die Gesammtverwaltung müsse in einer Hand ruhen, und dem Reichskanzler die Stellung des Premier im eminenten Sinne gewahrt bleiben. Seinen Vertretern dürfe nur die Macht, die er selbst verfassungsmäßig habe, übertragen, dem Kanzler selbst aber müsse das Recht zu selbstständigem Eingreifen gewahrt werden. Der § 3 sei deshalb aus diesem Grunde unerläßlich. Dagegen, daß möglicher Weise der preußische Finanzminister gleichzeitig als Chef eines Reichs-Finanzamtes fungire, beständen ernste verfassungsmäßige Bedenken nicht, so wenig, wie gegen die gleichzeitige und geradezu nothwendige Funktion des Reichskanzlers als preußischer Ministerpräsident. Die wünschenswerthe Einheit in der Finanzpolitik des Reiches spreche für die Verbindung. Die persönlichen und technischen Schwierigkeiten können nicht die Gesetzgebung, sondern nur die umsichtig organisirte Verwaltung überwinden. — Die Vorlage übertrage eine Vollmacht von großer Bedeutung für die weitere Organisation und man müsse wünschen, daß sie umsichtig und mit Achtung vor den geschichtlich gewordenen Verhältnissen geübt werde. (Beifall.)

Abg. v. Bennigsen: Der erste Redner hat im Anfange seiner Rede der Vorlage eine verhältnißmäßig recht geringe Bedeutung beigelegt, weil sie weit hinter dem zurückbleibt, was er und seine Freunde in Bezug auf die vollständig systematische Anordnung der Reichsgewalt wünschen; schließlich erschien sie ihm aus praktischen Gründen doch nicht mehr ganz so geringwerthig und der Vertreter für Baiern wird ihn in dieser letzten Richtung nur bestärkt haben können. Wir haben hier einmal offen gesehen — und dafür können wir dem Vertreter für Baiern nur dankbar sein — mit welchen Schwierigkeiten man in Deutschland zu kämpfen hat, wenn man zu einer Ausbildung und zu einem Abschluß unserer Reichsverfassung kommen wollte in dem Sinne, wie die Einzelstaaten unter verantwortlicher ministerieller Leitung stehen. Mit Recht hat der Vertreter für Baiern angeführt, daß ein Theil der Reichsverwaltung vom Bundesrath im Verein mit Kaiser und Kanzler geführt wird, daß sogar einzelne Befugnisse dem Bundesrath allein zustehen, aber ich kann nicht anerkennen, daß der Hauptschwerpunkt der deutschen Reichsverwaltung verfassungsmäßig im Bundesrath liegt. (Sehr wahr!) Die Leitung ganzer Verwaltungszweige, das Post- und Telegraphenwesen — abgesehen von den Reservatrechten einzelner Staaten — das Konsulatswesen, die auswärtigen und Marineangelegenheiten sind dem Kaiser verfassungsmäßig vorbehaltene Rechte; er führt auf diesem Gebiet im Ganzen die Verwaltung allein mit Hülfe des Kanzlers und der demselben nachgesetzten Organe. Ich hebe allerdings hervor, daß nach Artikel 7 der Verfassung dem Bundesrath sehr werthvolle Verwaltungsrechte vorbehalten sind hinsichtlich derjenigen allgemeinen Vorschriften und Einrichtungen, die er zu erlassen hat in Ausführung der Reichsgesetze, hinsichtlich der ihm obliegenden Beschlußfassung bei Beobachtung von Mängeln in der Handhabung der Reichsgesetze, daß im Uebrigen aber die Oberaufsicht über die Ausführung der Reichsgesetze und über die gesammte Reichsverwaltung im Wesentlichen beim Kaiser ruht und daß die Ausführung der vom Bundesrath auf Grund des Art. 7 gefaßten Beschlüsse ebenfalls dem Kaiser zusteht. Indem ich mit dieser Einschränkung die Ausführungen des Vertreters für Baiern anerkenne, sehe ich wohl ein, daß der Widerstand einzelner deutscher Partikularstaaten gegen verantwortliche Reichsministerien unüberwindlich ist und zwar voraussichtlich für längere Zeit. Es wäre deshalb höchst unpraktisch, wollte der Reichstag auf diesem Gebiet Beschlüsse fassen oder in dieser Richtung die Vorlage systematisch ändern. Ich muß aber darauf hinweisen, daß Parteien und Personen, deren föderative Richtung und Gesinnung in der Politik über allen Zweifel erhaben ist, sowohl bei den Berathungen im ersten konstituirenden Reichstage als auch in späteren Jahren die Einsetzung verantwortlicher Reichsministerien für nothwendig erklärt und beantragt haben. (Sehr wahr!) Die Schwierigkeiten einer solchen Ministerialverwaltung im Reiche liegen theils in dem Widerstande verschiedener Regierungen gegen eine solche Verfassungsänderung, theils in den besonderen Verhältnissen der Reichsverfassung und der Reichsinstitutionen selbst. Wir haben in Deutschland weder eine Einheitsverfassung noch eine Bundesstaatsverfassung. Abweichend von anderen Ländern haben wir die Einrichtung, daß durch die Vertreter der einzelnen Regierungen im Bundesrath eine Körperschaft hergestellt ist, welche legislative und Verwaltungsbefugnisse vereinigt; neben diesem Körper haben wir den Reichstag, der wesentlich legislative Aufgaben hat, und dazwischen resp. darüber steht nun der Kanzler, die Reichsorgane, der Kaiser mit sei-

ner Gewalt. Wollte man in diesen komplizirten Mechanismus ein verantwortliches Reichsministerium einzufügen versuchen, dann müßte man, wie das auch diesbezügliche Anträge wollten, nothwendiger Weise die Befugnisse des Bundesraths anders normiren, als bislang der Fall war. Man würde dann vor der Frage stehen, ob man für den Bundesrath ein Staatenhaus mit legislativen Befugnissen schaffen wolle und in welcher Weise die verlorenen Verwaltungsbefugnisse der Einzelregierungen etwa durch Mitwirkung bei den Ministerernennungen gedeckt werden sollen. Ueberblickt man diese Schwierigkeiten, so wird man sich von der Aussichtslosigkeit einer derartigen systematischen Regelung überzeugen. Hätte man aber alle diese Schwierigkeiten beseitigt und das Einverständniß der Einzelregierungen erzielt, so bliebe noch das Verhältniß der einzelnen Reichsressortminister zu den übrigen in dem Gesammtkollegium, zu dem Vorsitzenden, dem Kanzler so zu regeln, daß sowohl die Bedürfnisse der einzelnen Ressortverhandlungen als auch die allgemeinen Bedürfnisse einer einheitlichen Verwaltung und Politik befriedigt werden. In keinem Staate, auch in Preußen nicht, sind wegen der allzu großen Schwierigkeiten die Dinge systematisch geregelt. Ein Organisationsgesetz, wie es der Abg. Hänel wünschte, müßte aber auch diese Verhältnisse ordnen, welche bei den komplizirten Reichsinstitutionen noch viel mehr Schwierigkeiten darbieten, als in den Einzelstaaten. Ein solcher Versuch wäre im jetzigen Augenblick im Reiche undurchführbar und er würde wahrscheinlich auch heilsame Aenderungen zur Befriedigung praktisch hervorgetretener Bedürfnisse, welche jetzt getroffen werden können, scheitern machen. Der Abg. Hänel war praktisch genug, das einzusehen und hat deshalb die Vorlage prüfen wollen auf ihre Bedeutung, ihre Klarheit, ihre Disposition und ihren praktischen Effekt. Manche Einzelheiten werden bei der Spezialdiskussion, die hoffentlich wegen der hohen politischen Bedeutung der Vorlage im Hause stattfinden wird, erörtert werden müssen. Einzelne Zweifel über sehr wesentliche Punkte müssen aber schon in der Generaldiskussion beseitigt werden. Offenbar enthält § 1 im Zusammenhang mit den folgenden Paragraphen keine so weit gehende Disposition und Willkür des Kanzlers, wie der Abg. Hänel glaubt. Das Gesetz kann nur in Ausführung kommen unter Voraussetzung der thatsächlichen Verhältnisse im § 2 durch eine Anordnung des Kaisers. Ich wünsche durch eine Erklärung vom Bundesrathstische aus meine Folgerung bestätigt zu sehen, daß auch nur durch eine vom Kanzler beantragte Anordnung des Kaisers die einmal angeordnete allgemeine oder spezielle Stellvertretung wieder beseitigt werden kann. Mit dem Abg. Hänel meine ich, wenn dieses Gesetz einen Fortschritt und eine Erleichterung des Reichskanzlers enthalten soll — und ich wünsche auch hierüber eine Erklärung vom Regierungstische — so muß der allgemeine oder spezielle Stellvertreter für seine Handlungen, für eine Kontrasignatur oder andere Verwaltungsakte, soweit nicht der Kanzler selbst bei einzelnen Handlungen mitwirkt, verantwortlich sein und gerade nur er. So weit also der Kanzler nicht mitgewirkt hat bei einzelnen Handlungen, ist die Verantwortlichkeit für diese Handlungen auf den Stellvertreter übergegangen, d. h die politische Verantwortlichkeit, denn eine juristische kennt unsere Verfassung ebensowenig, wie die anderer Länder und etwas Anderes wird auch von dem Abg. Hänel nicht verstanden werden. Die Verantwortlichkeit, welche bei dem Kanzler hiernach noch bleibt, wird die für diejenigen Ressorts sein, welche er in seiner eigenen Verwaltung behält, sowie die Verantwortlichkeit für die Akte, in die er auch nach der Stellvertretung selbst eingreift. Das schließt nicht aus, daß die allgem. sogen. historisch-politische Verantwortlichkeit für den ganzen Gang der Verwaltung, für die Einheitlichkeit derselben, für die Auswahl der Personen beim Reichskanzler bleibt; aber das ist nicht die Verantwortlichkeit, von der hier gesprochen worden ist und von der § 17 der Verfassung handelt. Was die Verhältnisse im Einzelnen anbetrifft, so wird eine Erörterung des § 3 besser in der Spezialdiskussion erfolgen. Ich will hier nur hervorheben, daß dieser Paragraph in der ursprünglichen preußischen Vorlage dem Vernehmen nach nicht gestanden hat; die Nothwendigkeit desselben ist mir aus den kurzen Motiven nicht recht deutlich geworden. Dieser § 3 kann leicht zu Mißverständnissen führen zwischen dem Kanzler und seinem Stellvertreter und ich würde wünschen, daß dieser Paragraph entweder ganz wegfiele oder eine andere Fassung bekäme; das erstere halte ich für um so zulässiger, als der Gedanke, daß bei der Stellvertretung, sei sie allgemein oder speziell, der Kanzler nicht vollständig auf jede Amtsthätigkeit verzichten kann und wird, in einem gewissen Grade selbstverständlich ist und bei jeder Stellvertretung das Maß der Befugnisse des einzelnen Stellvertreters angeordnet werden kann. Im § 1 heißt es, daß der Kaiser einen Stellvertreter ernennen kann, im Falle der Behinderung des Reichskanzlers. Es ist nicht zu leugnen, daß dieser Ausdruck mißverstanden werden kann; indessen nach der Natur derjenigen Verhältnisse, welche diese Vorlage veranlaßt haben und nach den Motiven, worin auf den ungemein gesteigerten Geschäftsumfang des Reichskanzlers hingewiesen wird, möchte ich als zweifellos bezeichnen, daß nicht etwa blos von der Abwesenheit des Reichskanzlers von Berlin oder von einer etwaigen Erkrankung die Rede ist, sondern auch von der Behinderung, die darin liegt, daß bei dem gesteigerten Geschäftsumfange ein Einzelner gar nicht im Stande ist, auch in Berlin alle diese Geschäfte zu bewältigen. Am bedeutungsvollsten sind meiner Meinung nach die Bestimmungen des § 2, wo neben der allgemeinen Stellvertretung auch eine Stellvertretung angenommen werden kann für die einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches befinden. Das Bedürfniß einer allgemeinen Stellvertretung hat sich im vorigen Jahre bei den Verhandlungen über den Urlaub ganz klar herausgestellt. Was die Anordnung der Stellvertretung für die einzelnen Ressortchefs betrifft, so unterscheidet § 2 zwischen denjenigen Amtszweigen, welche sich in der eigenen, unmittelbaren Verwaltung des Reiches befinden und denjenigen Amtszweigen, bei denen das Schwergewicht in die Aufsicht fällt. Aus den Motiven geht hervor, daß man nach diesen allgemeinen Gesichtspunkten scheiden wollte. Für die Amtszweige mit überwiegend eigener Verwaltung hat man nach § 2 die Stellvertretung zugelassen, bei den anderen hat man sie ablehnen wollen. Bei manchen Verwaltungszweigen könnte es streitig sein, zu welcher von beiden Kategorien sie gehören, und falls man der in der Vorlage gemachten Unterscheidung zustimmen will, wäre es erwünscht, daß in dem Gesetz selbst die einzelnen Verwaltungszweige nach Maßgabe dieser Unterscheidung aufgeführt werden. Eine solche Aufzählung wird mit Schwierigkeiten verknüpft sein, denn durch eine Aenderung der Gesetzgebung kann ein Verwaltungszweig, der augenblicklich nur eine geringe eigene Verwaltung wahrzunehmen hat, eine sehr erhebliche bekommen, wie das schon öfter der Fall war. Deshalb wird man wohl in der Hoffnung auf eine richtige Anwendung der Unterscheidung von der Aufzählung wohl absehen müssen. Die Unterscheidung selbst, daß man die Stellvertretung des Reichskanzlers nicht will in den Zweigen bei welchen es sich nur um die Handhabung von Aufsichtsrechten handelt, führt uns auf das Gebiet, welches der Vertreter von Baiern betreten hat. Hier handelt es sich um Befugnisse und Gerechtsamen der Einzelstaaten, welche Reichstag und Reichsverwaltung stets auf das Loyalste respektiren werden, wie sie es seit zehn Jahren gethan haben. Aber wenn der Fall eintreten sollte, daß das Reich zu der äußersten Konsequenz seines Aufsichtsrechtes, zur Anwendung von Zwang gegen Einzelstaaten kommen müßte, und wenn dazu der Beschluß des Bundesrathes hinzukommen müßte, dann könnten allerdings Reibungen und Zwiespalt zwischen Reichsregierung und Einzelstaaten entstehen, welche im Wiederholungsfalle wirklich bedenkliche Verhältnisse im Reiche selbst hervorrufen können. Hegt man bei den Regierungen der Einzelstaaten derartige Befürchtungen, dann konnte man wohl durch eine solche Unterscheidung derartigen Eventualitäten vorzubeugen versuchen. Legen die Einzelstaaten darauf großen Werth, daß in dieser Hinsicht eine Beschränkung gemacht wird, so sollten wir dem nicht entgegentreten. Es fragt sich nun, ob der Fortschritt, den wir mit diesem Gesetz machen wollen, so werthvoll ist, daß man es auch in dieser unvollkommenen Gestalt annehmen kann. Die Verhandlungen der letzten Woche haben doch unzweifelhaft dargethan, daß eine Aenderung in der Organisation der Reichsverwaltung, namentlich in der Reichs-Finanz-Verwaltung unumgänglich nothwendig ist. Ich müßte für dieses Gesetz stimmen, auch wenn es dem Reiche nichts weiter als eine verantwortliche Finanzverwaltung brächte. (Sehr richtig.) Wir haben das Bedürfniß einer organischen Gliederung der Reichsverwaltung schon im Jahre 1871 erkannt, und leider ohne Erfolg beantragt. Nach und nach haben auch die Regierungen dieses Bedürfniß empfunden und so sind die einzelnen Reichsämter entstanden. Wenn auch der Reichskanzler allein die Verantwortlichkeit für dieselben trug, so folgt daraus noch nicht, daß sich die Ressortchefs deshalb nicht genügend entwickeln konnten. Das hängt lediglich von den betreffenden Persönlichkeiten ab. (Sehr richtig!) Derjenige Ressortchef, welcher einen gesteigerten Ressortpatriotismus besitzt und sich seiner wichtigen Stellung bewußt ist — und wir haben solche Reichsbeamte — deren Ressort ist trotz der untergeordneten Stellung seines Leiters gut geführt und tritt äußerlich auch als selbstständiger Verwaltungszweig hervor, während andere das Gefühl eines Geheimen Raths nicht überwinden und keinen selbstständigen Gedanken erfassen können; ein solches Ressort verkümmert. Bringt uns diese Vorlage nun ein Reichsfinanzamt, dann kann für die Reichsfinanzen und für die einzelnen Verwaltungszweige eine erhebliche Verbesserung geschaffen werden. Die Aufgabe der Finanzminister in den Einzelstaaten ist weniger die Balancirung der einzelnen Budgets, als vielmehr die ganze Verwaltung mit ihren Bedürfnissen im Zusammenhange der Jahre im Auge zu behalten. Eine gleiche Aufgabe hätte die Reichsfinanzverwaltung unter der höheren Leitung des Kanzlers. Hätten wir eine solche Reichsfinanzverwaltung, dann wären uns Zustände erspart geblieben, wie sie bei der Berathung der Steuervorlagen neulich zu Tage getreten sind. Soll das Reichsfinanzamt seine Aufgaben mit Erfolg lösen, dann muß ein richtiges Verhältniß zwischen der Reichsfinanzverwaltung und der Finanzverwaltung der Einzelstaaten hergestellt werden. Wir haben dem Reiche die indirekten Steuern und Zölle und den Einzelstaaten die direkten Steuern als Einnahmen überwiesen. Die Einzelstaaten können ihre Bedürfnisse aber nur befriedigen durch eine stärkere Anspannung der indirekten Steuern; das ist die Meinung meiner politischen Freunde. Wenn durch eine Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs nicht eine Steuererleichterung in den Einzelstaaten herbeigeführt wird, dann wird kein Reichsfinanzminister mit Aussicht auf Erfolg eine Steuervorlage im Reichstage einbringen. (Sehr richtig!) Eine solche Vorlage muß große Summen bringen und die Matrikularbeiträge fast ganz beseitigen, vielleicht sogar die Möglichkeit gewähren, an die Einzelstaaten noch Summen abzuführen. Naturgemäß ist die nothwendige Verbindung der Reichsfinanzverwaltung mit derjenigen der Einzelstaaten durch die engere Verbindung mit der preußischen herzustellen. Hier ist auch am wenigsten die Besorgniß der Einzelstaaten vor Uebergriffen der Reichsverwaltung begründet. Ich möchte in dieser Hinsicht auf eine Aeußerung des Abg. von Stauffenberg zurückkommen, die, wie ich gehört habe, Mißverständnissen ausgesetzt ist. Er hat, als ein, allerdings in einem bairischen Bezirke gewählter Abgeordneter, bei seiner vortrefflichen Rede über die Steuern gesagt, daß in den einzelnen Staaten Voraussetzungen noch eintreten müßten, um in diesem Reichstage eine Mehrheit für eine solche große Neubewilligung zu gewinnen. Ich glaube, daß auch Jemand, der nicht in einem preußischen Bezirke gewählt ist, bei der Motivirung derjenigen Steuerreform, welche er für wünschenswerth hält, auf einzelne, übrigens auch bekannte Verhältnisse in dem größten deutschen Bundesstaat hinweisen darf. (Sehr wahr.) Ich z. B. würde mich bei einer solchen Gelegenheit gar nicht geniren über Verhältnisse in Baiern oder Sachsen zu sprechen, wenn ich erfahren oder offiziell habe einsehen können, daß die dortigen Finanzschwierigkeiten so große sind, daß man schon zu einer höheren Anspannung der direkten Steuern übergehen muß, daß da also ein Motiv mehr vorhanden ist, auf eine Steuervorlage, die uns im Uebrigen nicht unakzeptabel erscheint, einzugehen, und mehr hat Seitens des Abg. v. Stauffenberg nicht beabsichtigt werden können. Im Uebrigen glaube ich allerdings, daß jedes Finanzunternehmen hier im Reichstage auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen wird, wenn nicht klar gestellt wird, daß die großen Mehreinnahmen, welche aus indirekten Steuern genommen werden sollen, durch die Erleichterungen, welche sie an den Matrikularbeiträgen oder durch direkte Zuführung von Summen aus dem Reich den Einzelstaaten gewähren, zu denjenigen jährlichen Erleichterungen in den Personalsteuern benutzt werden, welche die Landesvertretung in diesen einzelnen Ländern für nöthig erachtet. Wenn man diese Frage auf dieses engbegrenzte praktische Gebiet beschränkt, dann glaube ich, daß sie zu lösen sein wird. Was das Verhältniß der Finanzen im Reiche zu den Einzelstaaten betrifft, so habe ich schon früher darauf hingewiesen, daß ein Verwalter der Reichsfinanzen, wenn er ohne Rücksicht auf die Finanzen in den Einzelstaaten vorgeht, niemals in die Gefahr eines Defizits kommen kann. Was da nothwendig ist, wird in Form von Matrikularbeiträgen erhoben, und so steht es auch in diesem Jahre, wo wir ein Plus von 28½ Millionen vor uns haben. Wenn man aber die Reichsfinanzen und Finanzen der Einzelstaaten berücksichtigt und weiß, daß 28½ Millionen ⅗ derselben mehr für Preußen bedeuten und ähnliche Summen für andere Staaten, dann muß es klar werden, daß man die Sache mit Erfolg nur zusammenhängend in Angriff nehmen kann. Was nun die Vorlage betrifft, so hoffe ich, daß es gelingen wird, sich über dieselbe zu verständigen, hier im Reichstage und auch mit den verbündeten Regierungen; die Fortschritte, die wir hier auf dem Gebiete der Reichsverwaltung machen, sind doch Nichts, was den Einzelstaaten fremd oder gar feindlich wäre. Die einzelnen Staaten und die einzelnen Regierungen bilden ja zusammen das Reich. Wenn sich jetzt das Bedürfniß nach einer Verbesserung und Kräftigung der Reichsverwaltung herausgestellt hat, so kommt das, was hier gewonnen wird, direkt und indirekt allen einzelnen Ländern zu Gute. Das, was hier geschaffen werden soll an verbesserter Verwaltung, bewegt sich auf dem Boden der Verwaltung, welche das Reich schon hat; es wird nicht beabsichtigt, diese Verwaltungsbefugnisse durch die Vorlage zu erweitern. Ich hoffe, daß die Art und Weise, wie die Verwaltung bislang durch den Reichskanzler geleitet worden ist, die einzelnen Regierungen sicher stellt, daß sie nicht ernstliche Besorgnisse zu hegen brauchen, daß ein solcher Fortschritt, wie er in einer verbesserten Verwaltung liegt, ihnen gefährlich werden könne. (Lebhafter Beifall.)

Württembergischer Staatsminister v. **Mittnacht**: Der Vorredner, dem wir für seinen planvollen Vortrag zu Dank verpflichtet sind, hat die Vermuthung ausgesprochen, daß noch andere deutsche Regierungen als die bairische der Einrichtung von Reichsministerien widerstreben. Ich habe diese Vermuthung als durchaus zutreffend zu bezeichnen (Heiterkeit links), und spreche aus, daß auch die württembergische Stimme gegen die Vorlage abgegeben worden wäre und hätte abgegeben werden müssen, wenn in derselben die selbständigen verantwortlichen Reichsministerien in der gewöhnlichen Form der Bedeutung enthalten wären. Darüber, daß dies nicht der Fall ist, war man im Bundesrathe einverstanden, und es darf konstatirt werden, daß keine Regierung versucht hat, eine Amendirung der Vorlage in dieser Richtung in Anregung zu bringen. Auf die Frage der selbstständigen verantwortlichen Reichsministerien will ich materiell nicht eingehen, aber für eine Panacee gegen alle Uebel, die man derzeit der Reichsregierung nachsagt, möchte ich sie doch nicht halten. Wir haben überall in den Einzelstaaten verantwortliche Ministerien, und wie viele Regierungen sind es, mit deren Leistungen Jedermann zufrieden ist? (Große Heiterkeit.) Man sagt, man bedürfe der Reichsministerien für die Initiative der Gesetzgebung; nun Sterilität kann man der Gesetzgebung des deutschen Reiches jedenfalls nicht zum Vorwurf machen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Es soll dann ferner eine nähere Verbindung zwischen der preußischen und der Reichsregierung herbeigeführt werden. Wie sind denn die Verhältnisse jetzt? Wie werden denn die Reichsgesetze gemacht? Sie werden entworfen in den preußischen Ministerien oder in den Reichsämtern, und von den letzteren auch nur in Benehmen mit der preußischen Regierung und theilweise nach langen Verhandlungen mit den preußischen Ministerien, deren Ausgang wir Andern ruhig abwarten. (Heiterkeit.) Und wie werden denn diese Vorlagen im Bundesrathe behandelt? Macht denn der Bundesrath große prinzipielle Schwierigkeiten? Im Gegentheil, der Bundesrath giebt oft in unglaublicher Zeitkürze seine Zustimmung, (Heiterkeit), ohne daß er prinzipielle Aenderungen vorzunehmen für angemessen hielte. Wie werden denn die Vorlagen hier vertreten? Von den preußischen Ministern, vom preußischen Justiz- oder Finanzminister, und deren Kommissarien, von den Vorständen der Reichsämter oder deren Kommissarien. Und mit der Verantwortlichkeit ist es auch nicht so, daß Jemand aus dem Bundesrathe meint, ihn treffe in Reichsangelegenheiten keine Verantwortlichkeit. Wir sind uns dieser Verantwortlichkeit bewußt, wenn sie auch keine juristische oder formelle ist. Daß in all diesen Dingen eine plötzliche Wendung zum Besseren eintreten werde, wenn selbstständige Reichsministerien eingeführt werden, kann ich kaum glauben. Ich halte dieselben nicht für ein Zaubermittel, welches, wenn man sich nur entschließen könnte, es anzuwenden, alles Andere von selbst mit sich brächte: Initiative, schöpferische Ideen, Reformen und Uebereinstimmung mit der Majorität der Volksvertretung. Ich erlaube mir zur Begründung des württemberg'schen Votums überzugehen. Nach der Auffassung der württembergischen Regierung wird der Bundesrath niemals einer Vorlage zustimmen können, die sich auf die Organisation von selbstständigen verantwortlichen Reichsministern beschränkt (Unruhe), ohne die Rechte der im Bundesrath vertretenen Regierungen in ausreichender Weise zu verbürgen. In diesem Hause ist von jeher und heute wieder von dem Vorredner einleuchtend dargelegt worden, wie die Organisation der Reichsregierung in einem untrennbaren innigen Zusammenhang mit der Stellung des Bundesraths und seinen Rechten und Befugnissen stehe. Man kann nun doch wohl nicht erwarten, daß die deutschen Regierungen zu der Organisation von Reichsministerien die Hand bieten und ihre Rechte und Befugnisse, kurz die ganze Existenz des Bundesraths einer ungewissen Zukunft überlassen. Diese Dinge müßten wenigstens zusammen behandelt werden und darauf werden die deutschen Regierungen unter allen Umständen bestehen. Würden sie das nicht thun, so würden sie den Bundesrath einfach auf Gnade oder Ungnade ausliefern. Wie der Bundesrath selbstständigen verantwortlichen Reichsministern gegenüberstehen würde, das, erlauben Sie aus meiner Heimath Württemberg Ihnen zu erläutern. Einem Württemberger wird das Verhältniß sofort klar, wenn er an den württembergischen geheimen Rath denkt. Diesem geheimen Rath, der aus nicht verantwortlichen hohen Beamten und den verantworlichen Ministern zusammengesetzt ist, werden alle Entwürfe der verantwortlichen Minister in wichtigen Dingen, Gesetze oder Verordnungen vorgelegt. Der geheime Rath beschließt darüber bis in die letzten Einzelheiten, und dann, nach erfolgter Genehmigung des Staatsoberhauptes, bekommt der verantwortliche Minister seine Vorlage aus dem geheimen Rath zurück. Der Minister hat dann die Wahl, etwas ganz anderes, als er ursprünglich vorgeschlagen, dem Lande gegenüber zu vertreten oder zurückzutreten. Ein solches Verhältniß ist doch nur möglich, wenn das betreffende Kollegium die äußerste Resignation übt und von Anfang an davon absieht, irgend einmal prinzipielle Schwierigkeiten zu machen. Wir können uns aber darüber nicht beschweren und dennoch hat die württembergische Kammer den geheimen Rath stets bekämpft und angegriffen als inkonstitutionell, weil dadurch die Ministerverantwortlichkeit verdunkelt wird. Und dabei besteht noch ein zweifacher Unterschied. Die württembergischen Geheimraths-Mitglieder können jeder Zeit entlassen werden, während dies bezüglich der Bundesrathsmitglieder anders ist. Ferner ist das württembergische Staatsoberhaupt nicht gehalten, den Beschlüssen des geheimen Raths Folge zu geben, es kann die entgegenstehenden Anträge der Minister akzeptiren. Stellen Sie dem Bundesrath selbstständige, verantwortliche Reichsminister gegenüber, so muß entweder der Bundesrath sich bequemen, überall, oder wenigstens öfter, seiner Ueberzeugung widersprechend „Ja" zu sagen, oder es wird die Ministerkrisis eine permanente. Der Reichstag wird sich natürlich auf Seite der verantwortlichen Reichsminister stellen und dann beginnt der Krieg gegen den Bundesrath, zunächst auf dem Weg des Verlangens einer Verweigerung der Rechte des Bundespräsidiums unter Abänderung des Art. 16 der Verfassung und von da in Konsequenz immer weiter in derselben Richtung. Deßhalb müssen Sie es für ganz natürlich finden, wenn die Regierungen sagen: Wir wollen keine verantwortlichen und selbstständigen Reichsminister, wofern nicht die Verhältnisse zum Bundesrath klar gelegt werden und wofern nicht die Rechte der im Bundesrath vertretenen Regierungen in einer durchaus befriedigenden und sichernden Weise verbürgt sind. Ob überhaupt Bundesrath und selbstständige verantwortliche Reichsministerien neben einander bestehen können, darüber will ich mich jetzt nicht aussprechen. Es könnte ja von Jemand eine Lösung gefunden werden, aber ich möchte bezweifeln, daß ein solches Nebeneinanderbestehen je möglich sein kann. Jedenfalls sind wir noch weit von einer solchen Lösung entfernt, und deßhalb sollte man, glaube ich, sich zusammenfinden bei dem gegenwärtigen Entwurf, der allerdings kein eigentliches Organisationsgesetz ist, der aber einem hervorgetretenen praktischen Bedürfnisse in praktischer Weise abhilft, in einer Weise, bei der, wie ich glaube, diejenigen Regierungen bestehen können, welche an den Rechten festhalten, welche die gegenwärtige Verfassung ihnen ertheilt. Daß wir darin schon zu weitgehende Konzessionen gemacht haben, wird Ihnen wohl von einem folgenden Redner des Näheren auseinandergesetzt werden. (Heiterkeit.)

Abg. **Windthorst**: Der Entwurf, so wie er liegt, hat meinen Beifall nicht, weil er in sich unklar ist und auf halbem Wege stehen bleibt. Dabei verkenne ich nicht die Nothwendigkeit, daß eine Stellvertretung eingerichtet werden muß für den Fall, daß der Reichskanzler durch Abwesenheit oder Krankheit an der Ausübung seines Amtes behindert ist. Allein diese Einrichtung ist bereits vorhanden und ich bin der Ansicht, daß weiter nichts nothwendig ist. Denn wenn der Kaiser das verfassungsmäßige Recht hat, den Reichskanzler dauernd zu ernennen, so hat er folgerichtig auch das Recht, für Fälle zeitweiliger Verhinderung *einen* Stellvertreter mit voller Verantwortlichkeit zu substituiren. Genau so wie es 1872 mit Herrn Delbrück geschehen ist, der zum vollen Stellvertreter ernannt wurde, die Ordre des Kaisers signirte, überhaupt die wichtigsten Geschäfte erledigte. Diesen Gesichtspunkt habe ich bereits vergangenes Jahr geltend gemacht und die damals getroffene Einrichtung nur bemängelt, weil nicht *volle* Stellvertretung geschaffen wurde, weil der beurlaubte Reichskanzler die volle Verantwortlichkeit behielt und seine Stellvertreter nur die laufenden Geschäfte erledigen und vor Allem, weil es zwei Stellvertreter sein sollten. Ich habe bei dieser Gelegenheit auch betont, daß, wenn Reichsministerien geschaffen werden sollten, als nothwendiges Korrelat Garantien für die ungeschmälerte Erhaltung der Rechte der Einzelstaaten eingerichtet werden müßten. Wollen wir Reichsministerien, so müssen wir auch solche Bürgschaften haben. Darin stimme ich dem Bundenskommissar für Württemberg und wie ich zu meiner großen Befriedigung sagen kann, auch dem für Baiern be . (Heiterkeit.) Wenn somit ein neues Gesetz nicht erforderlich ist, insoweit es sich bei der Stellvertretung blos um Abwesenheit oder Krankheit des Kanzlers handelt, so liegt die Sache freilich anders, wenn die Verhinderung aus der Ueberfülle der Geschäfte motivirt wird. Da ist allerdings die gesetzliche Regelung nothwendig. Ich konzedire ohne Weiteres den Generalvertreter und bin auch bereit, ihn Vizekanzler zu nennen, wenn damit denjenigen ein Gefallen geschieht, die Aussicht haben, es zu werden. (Heiterkeit.) Aber weiter kann ich nicht gehen und mich namentlich mit dem nicht befreunden, was für Herrn von Bennigsen die Hauptsache war, mit der selbständigen Bildung von einzelnen Verwaltungszweigen und namentlich seinem Reichsfinanzamt vermag ich keinen Geschmack abzugewinnen. Seine ganze Ausführung spitzte sich auf diesen Punkt zu, ein postcogitatum gleichsam zu den neulichen Verhandlungen über die Steuervorlagen. Wenn freilich die Schaffung des Finanzamts das bewirken würde, was Hr. v. Bennigsen verhieß, dann wäre ich sehr dankbar, denn alsdann wären wir aus allen pekuniären Nöthen und ein besseres, glänzenderes Resultat ist ja nicht zu wünschen. Leider hat er gar keine praktischen Gedanken verrathen, woher denn das nöthige Geld beschafft werden soll, und ich lege in solchen Dingen ein größeres Gewicht auf das Rezept selbst, als auf den Apotheker, der das Rezept erst beschaffen soll. Wenn ich nun im Einzelnen auf die Vorlage eingehe, so haben uns die Erklärungen der Bundeskommissare für Baiern und Württemberg darüber aufgeklärt, weshalb gerade diese Form gewählt worden ist. Sie glaubten durch Organisation der Stellvertretung am wirksamsten das System der Reichsministerien zu bekämpfen. Allein dies ist ein Irrthum, denn es wird hier gar nichts Bestimmtes geschaffen, sondern

alles Wesentliche bleibt im Unklaren. An eine eigene Verantwortlichkeit der Stellvertreter ist, wie § 3 ergiebt, gar nicht gedacht worden. Ueber die definitive oder nur provisorische Dauer der Stellvertretung ist nichts bestimmt. „Behinderung“ ist ein wenig deutlicher Ausdruck; in den Motiven heißt es wenigstens „persönliche Behinderung“: dies wäre etwas genauer, denn dann müßten die Hinderungsgründe in der Person des Reichskanzlers liegen. Diese wenig präzise Ausdrucksweise, die Vermengung ganz verschiedenartiger Gesichtspunkte muß die schwersten Bedenken erregen. Ferner bleibt unklar, warum die Stellvertretung nur auf Antrag des Kanzlers eintreten soll. Es müßte genügen, wenn ausgesprochen würde, daß der Kaiser die Stellvertreter ernennen, denn es ist ja sehr wohl der Fall möglich, daß der Kanzler behindert ist und einen Antrag nicht stellen kann. Ganz verschwimmend sind die Spezialstellvertreter in § 2 charakterisirt; die einzelnen Ressorts hätten genau genannt werden müssen; eine so unbestimmte Vollmacht, wie sie in § 2 gegeben ist, kann ich nicht bewilligen. Hier sind die Mitglieder des Bundesraths zu weit gegangen. § 3 wird es nach meiner Ansicht immer hindern, daß Männer, die irgend auf eigene Initiative und Selbständigkeit halten, die Stellvertretung übernehmen werden, denn der Reichskanzler kann sie in jedem Augenblick lahm legen. Völlig ungenau ist wieder § 4, wo es heißt, „die Bestimmung“ des § 15 der Reichsverfassung werde durch dieses Gesetz nicht berührt. Ja, welche Bestimmung denn? Artikel 15 hat mehrere Bestimmungen. Die Vorlage ist aber auch nur eine halbe Maßregel. Hierfür haben sie die Liberalen früher selbst gehalten, allein nachdem sie eingesehen haben, daß Reichsministerien vorläufig nicht zu erhalten sind, wollen sie sich auch mit der Abschlagszahlung begnügen in der Hoffnung, daß sich das Weitere schon finden werde. Das könnte man auf sich beruhen lassen, wenn die Vorlage nur wirklich eine dauernde und feste Barriere gegen Reichsministerien wäre. Allein das ist nicht der Fall; sie ist vielmehr nur die weitgeöffnete Thür für Reichsministerien (Widerspruch). Soviel haben ja alle Redner mit Ausnahme des Herrn v. Helldorff anerkannt. Genau, was diese Vorlage will, wollten die Herren v. Bennigsen und Lasker im konstituirenden Reichstage, genau dies, und damals hat ihnen der Reichskanzler klar und treffend nachgewiesen, daß eine derartige Einrichtung eine capitis diminutio des Souveränetätsrechts der Einzelstaaten sein würde. Die Spezialstellvertreter sind eine große Gefahr für die Einzelstaaten; auch hier ist der Bundesrath zu weit gegangen. Ich komme bei der Gelegenheit nochmals auf das Reichsfinanzamt, das selbstständig gemacht werden soll. Hierzu ist gar keine Nothwendigkeit vorhanden, denn alle nöthigen Einrichtungen sind vorhanden, um das Reichsfinanzwesen gut und ordnungsmäßig zu leiten. Als Graf Münster und Twesten ihre Anträge auf Einrichtung verantwortlicher Reichsministerien einbrachten, hielt ihnen der Reichskanzler mit der ihm eigenen schlagenden Klarheit vor, daß Alles in bester Ordnung sei und nichts neues geschaffen zu werden brauche. Genau so ist es auch heute, und wenn nicht Alles geht, wie es gehen soll, so tragen die Schuld daran nicht die Institutionen, sondern die Personen. Genügen die Personen nicht, so nehme man andere. § 2 aber enthält die Keime oder schon die entwickelten Wurzeln für Reichsministerien, welche den Bundesrath vollständig paralysiren müssen und niemals eingerichtet werden dürfen ohne die nothwendigen Garantien für die Einzelstaaten. Herr von Bennigsen hat darauf hingewiesen, daß von partikularistischer Seite früher die Reichsministerien befürwortet worden seien. Ja, das ist richtig, aber es ist niemals geschehen, ohne daß zugleich die unerläßlichen Bürgschaften verlangt wurden, beispielsweise ein Staatenhaus, eine Verfassungsbestimmung, wonach eine beabsichtigte Aenderung der Reichsverfassung an dem Widerspruche jedes einzelnen Bundesstaates scheitern muß. Sie geben uns diese Garantien nicht, und wir geben ihnen nicht die Reichsministerien. (Heiterkeit.) Ich will gern nach besten Kräften die unendlich schwere Frage lösen helfen, aber vor allen Dingen ist Klarheit und genaue Begrenzung aller einschlagenden Fragen nothwendig. Wir sehen am Gesundheits-, am Eisenbahnamt, wie sehr Reichsbehörden, die ohne scharf abgegrenzte Kompetenz geschaffen wurden, zu Uebergriffen geneigt sind. Ich beantrage die Ueberweisung der Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern.

Um 4¼ Uhr verlangt Fürst **Bismarck** das Wort, dessen 1¼ Stunde dauernden Vortrag wir nur in seinen Hauptzügen wiedergeben können. Als ich zuerst, hebt der Reichskanzler an, bei Sr. Majestät dem Kaiser die Erlaubniß nachsuchte, den Antrag einzubringen, der zu der Vorlage Anlaß gegeben hat, die uns heute beschäftigt, und als zuerst diese Thatsache bekannt wurde, hat es mich überrascht, aus den öffentlichen Blättern zu ersehen, daß an diese sehr einfache und durch die Sachlage als geschäftlich nothwendig indizirte Vorlage sich ein so gesteigertes Maß von Befürchtungen und unitarischen Bestrebungen einerseits und von Wünschen und Hoffnungen auf Bestrebungen in dieser Richtung andererseits geknüpft haben. Auch unsere heutige Diskussion wird im Auslande insofern Verwunderung erregen, als man schon aus den ersten Reden schließen konnte, daß über das, was uns wesentlich beschäftigt, der Bundesrath und die große Mehrheit des Reichstags einig ist und einig bleiben wird. Man hat im Auslande vielleicht keinen richtigen Maßstab von der Neigung, die uns Deutschen beiwohnt, nicht den täglichen Bedarf der Gesetzgebung zu absorbiren, sondern jede Gelegenheit zu ergreifen, um tiefer gehende, theoretische oder doktrinäre Erörterungen des eigenen Verfassungszustandes, des Bodens, auf dem man steht, daran zu knüpfen. Es ist also — will ich dabei für Leute, die uns nicht kennen, erläutern — gewissermaßen ein Rendezvous auf heute verabredet, um eine der periodisch eintretenden Kritiken unserer Verfassungsbestimmungen gegenseitig vorzunehmen, die wir zuletzt bei dem Münster-Twestenschen Antrag hatten und die uns allen frisch in der Erinnerung ist. Ich freue mich, daß dem Gedanken, dieser Neigung durch Anträge eine praktische Gestalt zu geben, von keiner Seite Ausdruck gegeben ist.

Ich meine nicht Amendements; ich meine Anträge auf Verfassungsrevision. Denn ich würde es bedauern, wenn eine so junge und mühsam zur Welt gekommene Verfassung nun von Neuem von Grund aus revidirt werden müßte. Ich bin wohl berechtigt, zu sagen: von Grund aus; denn es handelt sich um das Erschüttern der Fundamente, die behufs der Machtvertheilung zwischen Reich, Bundesrath und Reichstag gelegt worden sind, und die Erinnerung an die vergeblichen Versuche, die wir in Frankfurt a. M. vor einem Menschenalter gemacht haben, um theoretisch diese Frage richtig zu lösen, sollte meines Erachtens Jeden abhalten, an diesen Grundlagen zu rühren. Wollen Sie, daß diese Verfassung, die jetzt dem deutschen Reiche ein Maß von Einheit giebt, wie es seit Jahrhunderten nicht gehabt hat, jeden Augenblick wieder in Frage gestellt werde? Wollen Sie, daß die Einzelregierung sich die Frage vorlegen dürfe, ob sie an eine modifizirte Verfassung, die ihr durch Mehrheitsbeschluß aufgedrungen wird, sich noch in demselben Maße zu halten moralisch verpflichtet sei, als sie es ursprünglich war? Dies ist der Grund, weshalb ich mich freue, daß die kritischen Reden, zu denen die Verfassung den Stoff eben hergegeben hat, sich nicht in bestimmte Anträge auf Verfassungsrevision verkörpert haben. Das Reden an und für sich über dergleichen, was sein könnte, was wünschenswerth wäre, was vom ideellen, doktrinären Standpunkt erstrebt werden könnte, ist ja an sich ein ziemlich unschuldiges Vergnügen (Heiterkeit) aber so ganz unschuldig, wie die Herren annehmen, doch noch nicht. Ich möchte sogar behehaupten, daß die Stellung eines bestimmten Antrages in mancher Beziehung einen Vorzug hat, denn die Reden, die sich nicht an einen positiven Antrag anschließen, müssen sich fast nothwendig auf eine Kritik des Bestehenden beschränken, und es verbreitet sich dadurch eine Empfindung, die die Herren sich vielleicht selbst einreden, als ob das Bestehende eigentlich ganz unerträglich sei. Ich habe, bevor ich nach Berlin kam, in den Zeitungen einen gewissen Stimmungsausdruck gefunden, der mich zum Nachdenken brachte: was ist eigentlich in Deutschland geschehen, daß wir uns in einer so düstern oder niedergedrückten Stimmung bezüglich der Gegenwart, wie der Zukunft befinden, wie die meisten Blätter dieselbe in ihren Leitartikeln schildern. Es hieß überall: so wie es ist, kann es nicht bleiben, es muß etwas geschehen, dieser Zustand ist zu fürchterlich. (Heiterkeit.) Nun, ist denn die Verfassung, unter welcher wir leben, wirklich so schlecht und unerträglich? Theoretisch läßt sich ja vieles gegen sie sagen, aber praktisch sind wir mit ihr doch weiter gekommen, wie mit allen theoretischen Versuchen; sie hat sich in Europa Ansehen erworben, was niemals geschehen sein würde, wenn man sie dort für so elend und verwerflich hielte, wie sie bei uns geschildert wird. Ich sann in der Einsamkeit des Landlebens nach: was ist meinen Landsleuten geschehen, daß sie auf einmal so viel schlimmer daran sind, wie vor einem Jahre? Ist es vielleicht die verhältnißmäßige Ruhe und stete Entwickelung, in welcher wir uns im Vergleich zu anderen Ländern befinden, ist es unser großes Maß von Frieden? Gewiß trägt das viel dazu bei. Die thatendurstigen Herzen, die gerade keine weiteren, sie anregenden und beschäftigenden Aufgaben haben als im Winter im Parlamente das Volk zu vertreten, kommen nothwendigerweise im Sommer auf eine gewisse Unruhe, daß etwas geschehen müsse, das Revisionsbedürfniß wird so stark, daß es nur durch Krieg oder innere Kämpfe oder durch eine den ganzen Geist des tiefen Denkers beschäftigende Kritik der untersten Grundlagen unserer Einrichtungen befriedigt werden kann. Wenn alle unsere Volksvertreter in der Lage wären, wie ich und viele von uns, daß sie froh sind, das Leben zu haben und ihre Geschäfte besorgen zu können, so glaub' ich, würden wir nicht fortwährend unseren Gesundheitszustand in dieser bedenklichen und erregenden Weise untergraben. Als diese Vorlage eingebracht wurde, lag mir der Gedanke einer Verfassungsänderung außerordentlich fern. Der Reichskanzler war in dem ursprünglichen Verfassungsentwurfe für den norddeutschen Bund nicht mit den jetzigen Machtattributen bekleidet, er sollte das sein, was man in Frankfurt einen Präsidialgesandten nannte, der seine Instruktionen von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten empfing und ebenso das Präsidium hatte. Nun wurde durch den konstituirenden Reichstag die Bedeutung des Reichskanzlers plötzlich zu der eines kontrasignirenden Ministers und nach der ganzen Stellung blieb sie nicht mehr die eines Unterstaatssekretärs für deutsche Angelegenheiten im preußischen Ministerium des Auswärtigen, wie ursprünglich die Absicht war, sondern wurde die eines leitenden Reichsministers. Dadurch entstand die von mir und meinem Vertreter von Savigny sofort erkannte Nothwendigkeit, daß deutscher Reichskanzler und preußischer Minister-Präsident ein und dieselbe Person sein mußten. Es hat mich das, wie ich fürchte, einen Freund gekostet, aber die Ueberzeugung war bei mir durchschlagend. In den Berathungen des Reichstages waren nun unsere Amendements eingebracht, welche die Absicht hatten, die Stellvertretungs-Frage zu regeln, allein dieselben wurden ausdrücklich abgelehnt. Der Kontrasignaturpunkt in § 17 blieb einigermaßen im Unklaren. Ich erinnere mich ganz gut, weshalb. Mir schien es, fast möchte ich sagen, nicht schicklich, so wie die Verfassung lag, daß ein Reichskanzler mit der ministeriellen Kotrasignaturbefugniß sich ohne eine in der Verfassung ausdrücklich ausgesprochene Mitwirkung des Kaisers Jemanden substituiren könne, den der Kaiser nun als kontrasignirenden Minister und die Hand des Kanzlers annehmen solle; ich habe damals darüber meine Immediatvorträge gehalten, welche Ihnen schriftlich und mündlich den Beweis liefere, daß durchaus kein Expreß und kein Vergessen vorlag, sondern ich habe Sr. Majestät gesagt: Alle Anträge über diese Dinge sind mit einer so geringen Majorität gefaßt, daß ich Bedenken trage, wieder daran zu rühren. Wir könnten dann leicht zu einer persönlichen Differenz kommen. Ich bin sehr froh, daß wir etwas halbwegs Annehmbares, wenn auch nur mit einer Stimme Majorität, in der Beziehung gewonnen haben, ohne zu einem Bruche der Verhandlungen mit den Regierungen zu kommen, die wir unmöglich vergewaltigen konnten, ohne über das, wo sie zugestimmt haben, hinauszugehen. Es stand schon damals fest, daß die verbündeten Regierungen nicht auf die Anträge eingegangen wären, die damals mit einer Stimme Majorität abgelehnt wurden. Ich habe deshalb darauf verzichtet, eine deutlichere Bestimmung über die Stellvertretungsfrage auch im § 17 anzuregen, indem Se. Majestät der Kaiser sagte: Das ist eine Sache, die man ja in der dienstlichen Praxis reguliren kann. Der Kaiser oder damals das Präsidium, der König von Preußen, kann dem Kanzler befehlen, ich verlange jedesmal eine Genehmigung zu geben und der Kaiser kann den, der sich nicht fügen will, an jedem Tage entlassen. Es ist nicht nöthig, daß das Schicklichkeitsbedürfniß erfüllt wird auf die Gefahr hin, daß die Majorität mit einer Stimme gegen uns in einer kitzlichen und schwierigen Sache sich bildet. Ich bin also niemals zweifelhaft gewesen, zehn Jahre lang nicht, daß ich als Kanzler ganz berechtigt wäre, durch Substitution mit kaiserl. Genehmigung mir einen Gesammt-Stellvertreter zu schaffen, auf den auch die Kontrasignatur übergehen würde. Ich war mir von Hause aus um so weniger zweifelhaft darüber, als der Reichskanzler — ich will sagen, mindestens bis zu der neuen Revision der Verfassung von 1870, vielleicht sogar bis zum Erlaß des Reichsbeamtengesetzes von 1873 — einfach ein preußischer Beamter war. Er war Beamter des Königs von Preußen, in dessen Eigenschaft als „Präsidium“, wie man es neulich bezeichnet hat. Es konnte mir also gar kein Zweifel beikommen, daß nicht auch diesen preußischen Präsidalminister jeder andere unter Umständen auch in der Kontrasignatur werde vertreten können. Es kam dazu, daß ich einfach jahrelang danach gehandelt habe. Es ist eine ganze Anzahl von königlichen Verordnungen, von Beamten-Ernennungen, sogar solche, die nach den jetzt aufgetauchten Streitigkeiten sehr zweifelhaft werden könnten, erfolgt. Wenn es zweifelhaft ist, ob man die Kompetenz eines Richters vom obersten Reichsgericht anfechten kann, wenn dessen Ernennung nicht vom Kanzler kontrasignirt ist, sondern von dessen Stellvertretern, so sind das Fragen, die nachher erledigt werden müssen. Der Reichskanzler führt dann aus, wie erst die Debatte des vorigen Jahres über sein Urlaubsgesuch die Anregung zu den Zweifeln über seine Kontrasignatur gegeben habe; damals habe der Staatsminister von Bülow zugegeben, daß in der Kontrasignatur eine Vertretung nicht beabsichtigt sei. Um aber allen Zweifeln entgegenzutreten, sei die Vorlage ausgearbeitet worden. In Bezug auf die Vertretung durch die Chefs der einzelnen Ressorts sei die Interpretation zweifelhafter, als in Betreff der Gesammtvertretung. Das Bedürfniß einer Vertretung in den Ressorts braucht wohl nicht erst motivirt zu werden; es handele sich dabei um eine Geschäftserleichterung. Die Verwaltung von Elsaß-Lothringen erfordere die meisten Kontrasignaturen. Der Gesammtstellvertreter sollte immer derjenige sein, der stellvertretender Ministerpräsident in Preußen ist; denn er, der Reichskanzler, habe selber gesehen, wie schädlich es ist, wenn der Einfluß des Reiches in Preußen kein genügender sei. Der Reichskanzler geht dann darauf ein, wie zwischen dem Finanzministerium Preußens und der Finanzverwaltung des Reiches eine gewisse Verbindung bestehen müsse. Denn die Zeiten des finanzkundigen Ministers Delbrück seien vorüber und die Stellung des Reichskanzleramtes eine andere geworden. Aus den jetzigen Unbequemlichkeiten könnte nur die Bildung eines Reichsfinanzamtes heraushelfen; ähnlich wie es in Bezug auf die Kriegsverwaltung bereits geschehe, solle der Schatzsekretär des Reiches gehalten sein, die Vorlagen nur mit Gegenzeichnung des preußischen Finanzministers zu machen. Große Differenzen würden dabei nicht entstehen, wenigstens seien sie in Bezug auf das Kriegsdepartement nicht entstanden. Der Schatzsekretär sei dabei nicht etwa überflüssig, sondern er müsse seine Reichsbeamtenqualität den Einzelstaaten gegenüber haben, damit diese nicht gezwungen seien, an das preußische Ministerium zu geben. Zur Bildung eines Reichsfinanzamtes gehören aber auch Finanzen; die Majorität konnte umgekehrt sagen, erst ein Reichsfinanzamt, dann die Finanzen. Das ist nur ein circulus vitiosus. Der Reichskanzler weist dann mit Entschiedenheit zurück, daß im Reichstage die Steuervorlagen nur dann zur Annahme gelangen sollten, wenn in Preußen ein erweitertes Steuerbewilligungsrecht zugestanden würde; das sei Sache des preußischen Landtages. Uebrigens begreife er gar nicht, was die Regierung Preußens im Fall die Einnahmen aus den Steuern die Ausgaben überschreiten, mit dem übrigen Geld ohne Bewilligung des Landtags machen solle; es müßten dann nothwendiger Weise an die Provinzial-, Kreis- und Kommunalverbände Steuern abgegeben werden. Dies Vertrauen' müsse man der preußischen Regierung schenken. Was würde man dazu sagen, wenn man bei einer politischen oder wirthschaftlichen Frage dem bairischen Landtage zumuthen wollte, er solle erst sein Steuerbewilligungsrecht nach Art des Artikels 109 der preußischen Verfassung einschränken. Man müsse zur preußischen Regierung Vertrauen haben, denn man sehe ja dann den Reichskanzler und den Finanzminister im preußischen Abgeordnetenhause wieder.

Der Reichskanzler wendet sich gegen das Vorurtheil, daß Regierung und Volksvertretung divergirende Interessen hätten. Das sei unrichtig. Beide Faktoren arbeiteten lediglich für das Wohl des Landes. Zur Zeit des Absolutismus sei es wohl vorgekommen, daß ein Minister lediglich seine Herrschaft im Auge gehabt habe, aber daran sei heute nicht mehr zu denken und Mißtrauen sei deshalb durchaus nicht am Platze. Auf die beiden Fragen des Abg. Bennigsen, ob die Stellvertretung nicht blos durch den Kanzler, sondern durch kaiserliche Verordnung beseitigt werden könne und ob der kontrasignirende Stellvertreter die volle Verantwortlichkeit übernehme, antworte er mit Ja, müsse aber betonen, daß er dessen ungeachtet nach wie vor die volle Verantwortlichkeit für die politische Haltung der Regierung und den ganzen Gang der Verwaltung übernehme. Den Bundesrath halte er für eine bessere Einrichtung als die Reichsministerien, schon deshalb, weil das größere Maß politischer Erfahrungen, das sich in ihm aus den verschiedenen deutschen Staaten konzentrire, durch Reichsministerien nicht ersetzt werden könne. Bestände kein Bundesrath, so müßte ein solcher geschaffen werden. Ein immerwährender Stellvertreter sei nicht in Aussicht genommen, sondern die Stellvertretung werde von Fall zu Fall, je nach Bedürfniß, erfolgen. Wie sich dieselbe gestalten werde, sei vorläufig noch nicht abzusehen, zumal die Vorlage keinen Abschluß bilde und eine langsame Fortbildung keineswegs ausschließe. Der Reichskanzler bittet schließlich, die Vorlage in der Form, wie sie aus dem Bundesrath hervorgegangen, anzunehmen, da eine Amendirung derselben die Sache nur verzögere, in der Sache aber doch nichts ändere. (Lebhafter Beifall.)

Abg. v. **Kardorff** mahnt daran die Denkschrift bez. des Handelsvertrages mit Oesterreich möglichst bald auf die Tagesordnung zu setzen. Präsident **Hofmann** äußert bei diesem Anlaß, daß ein Grund zur Beschleunigung dieser Verhandlung nicht vorliege. Nach dem Vortrage des Reichskanzlers wird die Diskussion geschlossen und die Verweisung der Vorlage an eine Kommission abgelehnt. Die zweite Berathung derselben wird also im Plenum stattfinden. Schluß 5¾ Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 12 Uhr. (Anträge und Petitionen.)

Telegraphische Nachrichten.

Brüssel, 4. März. Der „Nord“ meldet Folgendes über die Friedensbedingungen:

Es bestätigt sich, daß zufolge der Bestimmungen des Friedensvertrages Adrianopel, Salonichi und Erzerum im Besitz der Türkei bleiben würden, ebenso würde die Abtretung der Flotte von der Türkei nicht verlangt. Die Kriegskostenentschädigung würde zu drei Vierteln durch die Abtretung von Kars, Ardahan, Bajazid und Batum beglichen werden; es würde keine Ueberlassung von Revenüen gefordert, die vorher anderweitig als Garantien vergeben worden wären. Serbien und Montenegro würden einen Gebietszuwachs erhalten, doch sollten sie durch denselben nicht Grenznachbarn werden. Die Dardanellenfrage würde in den Friedensbedingungen nicht berührt, bezüglich der Donauschifffahrt werde bestimmt, daß der frühere Zustand wieder hergestellt werde. Die Dobrudscha sei abgetreten worden, um später anderweitig ausgetauscht zu werden.

Petersburg, 5. März. Folgende Telegramme sind offiziell veröffentlicht worden. Telegramm des Stellvertreters des Gouverneurs von Sofia an den Kriegsminister vom 3. d.: Die Einwohner von Sofia und die Bewohner der Umgegend ersuchen durch den Orts-Metropolitan Ew. Excellenz, dem Kaiser ihre Glückwünsche zu seiner Thronbesteigung zu unterbreiten und demselben die Liebe und ewige Dankbarkeit der Bevölkerung für ihre Rettung und Befreiung auszudrücken. Der Kriegsminister antwortete dem Gouverneur von Sofia telegraphisch am 4. d.: Der Kaiser beauftragt mich, seine Dankbarkeit für den ihm zugekommenen Glückwunsch auszudrücken. Der jetzt unterzeichnete Friede läßt die Herstellung der Ruhe und des Wohlstandes im Lande hoffen.

Wien, 5. März. Die „Polit. Korresp.“ meldet aus Petersburg, in maßgebenden Kreisen sei man wieder sehr lebhaft mit dem Zusammentritt des Kongresses beschäftigt, neuerlich sei Berlin als eventueller Kongreßort in Aussicht genommen. Es bestätige sich, daß der Friedensvertrag die Klausel enthalte, daß die Ratifikation des Friedens binnen 14 Tagen, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, in Petersburg erfolgen müsse. — Aus Galatz von heute geht dem Blatte die Nachricht zu, russischerseits habe man begonnen, die Hindernisse für die Donauschifffahrt zu beseitigen; die Auffischung der Torpedo's dürfte Ende dieser Woche durchgeführt sein und die Donauschifffahrt demnach in der Kürze eröffnet werden.

Petersburg, 5. März. Die englische Liga zum Schutze der Christen in der Türkei sandte dem Kaiser eine 400 Unterschriften tragende Adresse, in welcher sie denselben zu dem Werk der Befreiung der Christen beglückwünscht und ihn bittet, er möge sich nicht von der Vollendung des Werkes abwenden lassen, sondern die religiöse wie bürgerliche Freiheit der Bulgaren sicher stellen, sowohl derjenigen im Süden bis nach Adrianopel und Salonichi, wie derjenigen im Norden; anderenfalls müßte man das Werk bald von Neuem beginnen. — Die „Agence generale Russe“ glaubt, die Mächte würden ihre erste Idee hinsichtlich des Zusammentritts eines Kongresses, an welchem die Chefs der Kabinete Theil zu nehmen hätten, als bestes Mittel zur Herbeiführung einer allgemeinen Verständigung wieder aufnehmen.

London, 5. März. [Unterhaussitzung] Unterstaatssekretär Bourke erklärte auf eine Anfrage von Lewis, General Ignatieff habe sich gegen den Dragoman der englischen Botschaft in Konstantinopel während dessen Aufenthalt in San Stefano allerdings gewisser nicht eben freundlicher Ausdrücke bedient, es sei indessen kein Grund, zu glauben, daß das Leben des Dragoman gefährdet sei.

Washington, 4. März. Der Senat hat die Ernennung Bayard Taylors zum Gesandten in Berlin, Goodloe's zum Gesandten in Brüssel bestätigt.

Berlin, 6. März. Die „Nationalzeitung“ erfährt, der Rücktritt Camphausens stände fest; derselbe führe die Geschäfte nur bis zur Ernennung des Nachfolgers und es sei deshalb auch zweifelhaft, ob derselbe noch vor dem Landtage erscheinen und die Vorlage, betreffend die Uebernahme der Stadtbahn durch den Staat, einbringen und vertheidigen werde.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. **Julius Wasner** in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Produkten-Börse.

Berlin, 5. März. Wind: NNW. — Barometer: 28 1. — Thermometer: 7° R. — Witterung: Schön.

Weizen loko per 1000 Kilogramm M. 185—225 nach Qualität gef., per diesen Monat — bez., per April-Mai 204,5—204—204,5 bez., per Mai-Juni 205,5—205—205,5 bezahlt, Juni-Juli 206,5bez., per Juli-August 206,5 bez. — **Roggen** loko per 1000 Kilogr 132—147 M. nach Qualität gefordert, russischer 132—136 ab Bahn bezahlt, feuchter do. 129—131 do., inländischer 140—144do., per diesen Monat —, per April-Mai 145,5—145 bez., per Mai-Juni 144,5—144 bez., per Juni-Juli do., Juni. — **Gerste** loko per 1000 Kilogramm M. 130—200 nach Qualität gef. — **Hafer** loko per 1000 Kilogramm 95—165 nach Qualität gef., ost- und westpreußischer 120—137. russischer 105—137, pommerscher 127 bis 137, schlesischer 127—137, galizischer, böhmischer 127—137, feiner russischer 141—147 ab Bahn bez., per diesen Monat — bezahlt, per April-Mai 137,5 bez., per Mai-Juni 140 Br., per Juni-Juli 142 Br. — **Erbsen** per 1000 Kilogramm Kochwaare 155—195 nach Qualität, Futterwaare 136—153 nach Qualität. — **Raps** per 1000 Kilogramm — bez. — **Rübsen** — bez. — **Leinöl** loko per 100 Kilogr. ohne Faß 60,5 bez. — **Rüböl** per 100 Kilogr. loko ohne Faß 66,7 bez., mit Faß — bez., per diesen Monat 66,5 bez., per März-April — bezahlt, per April-Mai 66,6—66,5 bezahlt, per Mai-Juni 66,8—66,6 bezahlt, per Juni-Juli — bezahlt, per Juli-August — bez., per September-Oktober 64,7 bezahlt. — **Petroleum** (raffin.) (Standard white) per 100 Kilogr. mit Faß loko 25 Br., per diesen Monat 24,4 bez., per Februar-März — bez., per März-April — bez., per September-Oktober 26,4—26,3 bez. — **Spiritus** per 100 Lit. à 100 pCt. = 10,000 pCt. ohne Faß 51,7 bez., per diesen Monat 52,2—52 bezahlt, per März-April do., per April-Mai 52,7—52,4 bezahlt, per Mai-Juni 53—52,6 bez., per Juni-Juli 54—53,6 bez., per Juli-August 55—54,6 bezahlt, per August-September 55,4—55,1 bezahlt. — **Mais** per 1000 Kilo loko alter 147—152 gef., do. neuer —, defekter moldauer —, def. russischer, geringer russ. —, rumänischer 148 bez., bessarabischer — ab Bahn bez., exqusiter. — **Roggenmehl** Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack per diesen Monat 19,70—19,65 bezahlt, per März-April do., per April-Mai 19,90—19,85 bezahlt, per Mai-Juni 20,00 bezahlt, Juni-Juli 20,10 bez., Juli-August 20,15 bez. — **Mehl** Nr. 0 28,00—27,00. Nr. 0 und 1 26,50—25,50. Roggenmehl Nr. 0 u. 22,25 bis 20,25, Nr. 0 und 1 19,75—18,00 per 100 Kilogr. Brutt inkl. Sack. (B.- u. H.-Ztg.)

Stettin, 5. März. An der Börse. (Amtlicher Bericht.) Wetter: bewölkt. — Temperatur + 6° R., Barometer: 28. 10. Wind: West.

Weizen matt, per 1000 Kilo loko gelber geringer 170 bis 180 M., mittel 185—200 M., feiner bis 205 M., weißer geringer 176 bis 190 Mk., mittel 192—204 Mk., feiner bis 210 Mk., per Frühjahr 206—205,5—206 Mk. bez., per Mai-Juni 207 M. bez., per Juni-Juli 208 M. bez. — Roggen matt, per 1000 Kilo loko inländischer 130 bis 138 M., russischer 130—137 Mk, per Frühjahr 142—141—141,5 M bez., per Mai-Juni 141,5 M. bez. — Gerste matt, per 1000 Kilo loco Brau- 160—174 M., Futter- 120 bis 140 Mk. bez. — Hafer stille, per 1000 Kilo loko alter 146 bis 156 Mk., neuer 120 bis 135 Mk. — Erbsen ohne Handel. — Winterrübsen stille, per 1000 Kilo per September-Oktober 296 M. Br., 295 M. Gd., — Rüböl matt, per 100 Kilo loko ohne Faß bei Kleinigkeiten flüssiges 71 Mk. Br., per März 68,5 Mk. Br., per April-Mai 68 Mark Br., 67,5 M. Gd., per September-Oktober 64,5 M. Br. — Spiritus behauptet, per 10,000 Liter Proz. loko ohne Faß 50,9 M. bez., mit Faß — Mk. bez, per Frühjahr 51,5—51,4 M. bez., Br. u. Gd., per Mai-Juni 52,2 Mk. Br. u. Gd., per Juni-Juli 53,2 Mk. bez., per Juli-August 54,2—54 Mk. bez., per August-September 55—54,8 M. bez. — Angemeldet: Nichts. — Regulirungspreise: Roggen — M., Rüböl 68,5 Mk. — Petroleum loko 11,95—12 Mk. bez., alte Usanze — Mk. bez., Regulirungspreis 12 M. (Ostsee-Ztg.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen. 1878.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
5. März	Nachm. 2	28" 1'''23	+ 9 0	NW 1-2	trübe St. Cu-st.
5. „	Abnds. 10	28" 1'''40	+ 4 2	W -1	heiter St.
6. „	Morgs. 6	27" 11'''80	+ 2°0	W 1-2	heiter St Ci-st.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 4 März Mittags 3,10 Meter
„ „ 5. „ „ 3,08 „

Berlin, 5. März. Die Meldungen von außerhalb hatten gestern Abend fest gelautet; dagegen behaupteten sich die Course an der Wiener Vorbörse nur schwach, und die hier vor der Börse für Credit-Aktien bezahlten Preise gaben innerhalb der Börse um eine Kleinigkeit nach. Doch erschienen die Course im Allgemeinen nicht unbeträchtlich höher als sie gestern geschlossen. Namentlich lagen russische Anleihen recht fest und bedangen bald über 1 pCt. mehr als gestern. Auch die Credit-Aktie hob sich langsam und die gesammte Haltung konnte um die Mitte der Börsenzeit sehr fest genannt werden. Eine Hauptstütze fand die Haltung in den günstigen Meldungen aus London. Die politischen Verhältnisse fanden wenig Beachtung; neue Nachrichten lagen nicht vor, und die Börse beschäftigte sich nur mit der Frage, ob der Frieden bereits in den jetzigen Coursen zum Ausdruck gekommen sei, oder ob sich die Hausse-Engagements ohne Gefahr erweitern ließen. Der letzteren Ansicht schien sich um die Mitte der Börsenzeit die Mehrzahl der Spekulanten zuzuneigen. Doch fand die Haltung mehr in der Zurückhaltung des Angebots als in hervortretender Kauflust eine Stütze. Besondere Beachtung fanden heute fremde Renten, namentlich ungarische Goldrente. Die übrigen Spielpapiere schlossen sich bei sehr geringen Umsätzen den Bewegungen der Kreditaktien an. Laurahütte und andere Bergwerkspapiere fanden etwas mehr Beachtung. Rheinisch-Westfälische Eisenbahn-Aktien zogen etwa ½ pCt. an, andere gegen baar gehandelte lagen fest. Rumänische belebt, rumänische Dividenden-Scheine besser bezahlt. Bank- und Industrie-Papiere fast gut behauptet, aber still. Anlagewerthe fest, deutsche Anleihen beliebt, Pfand- und Rentenbriefe in regelmäßiger Frage; Prioritäten still, ausländische meistens höher Die zweite Stunde verlief bei stillem Geschäft recht fest Ultimo handelte man Franzosen zu 439—9,50—8,50—442, Creditaktien zu 393,50—5—396, Diskonto-Commandit-Antheile zu 117,75—8,25, Laurahütte 71,50—1,25. Bergisch-Märkisches Bergwerk gewann 2,50, Pluto 2,25, Redenhütte 1,25, Egestorf Salzwerke etwa 2, Anhalter und Halberstädter je 0,50. Der Schluß war fest.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 5. März 1878.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Konsol. Anleihe	4½	105 00 bz G
do. neue 1876	4	96 60 bz
Staats-Anleihe	4	96,40 bz
Staats-Schldsch.	3½	92 90 bz
Kur- u. Nm. Sch.	3½	91,25 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,50 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	102 00 bz
do. do.	3½	89,90 G
Cöln. Stadt-Anl.	4½	102.00 G
Rheinprovinz do.	4½	102,25 G
Schldv. d. B. Kfm.	4½	101,00 B
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,30 bz
do.	5	105,25 bz
Landsch. Central	4	95 00 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	85,20 bz
do. neue	3½	84,00 bz
do.	4	95 30 bz
do. neue	4½	102,20 bz
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	83,70 bz
do.	4	95,20 G
do.	4½	101 90 bz
Pommersche	3½	83 60 bz
do.	4	95,10 bz
do.	4½	102 20 bz
Posensche, neue	4	94 90 bz
Sächsische	4	
Schlesische	3½	85,30 bz
do. alte A. u. C.	4	96,00 bz
do. neue A. u. C.	4	94,80 bz
Westpr. rittersch.	3½	83 50 G
do.	4	95 60 G
do.	4½	101 70 G
do II. Serie	5	104 80 bz
do. neue	4	
do.	4½	101,50 bz
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	95,60 bz
Pommersche	4	95,70 bz
Posensche	4	95,60 bz
Preußische	4	95,60 bz
Rhein- u. Westfäl.	4	98,30 bz
Sächsische	4	96,10 bz
Schlesische	4	95,70 bz
Sovereigens		
Napoleonsd'or		
do. 500 Gr.		
Dollars		4,185 G
Imperials		16,67 G
do. 500 Gr.		1392,50 G
Fremde Banknot.		
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,20 bz
Oesterr. Banknot.		171,00 bz
do. Silbergulden		180,75 bz
Russ. Noten.		220,75 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	139,25 bz G
Hess. Prsch. a 40th.	—	242,10 G
Bad. Pr.-A. v. 67	4	121,25 bz G
do. 35fl.-Obligat.	—	134,40 bz G
Baier. Präm.-Anl.	4	121,50 G
Brschw. 20thl.-L.	—	81,75 bz
Brem. Anl. v. 1874	4½	102 G
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	110,50 G
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	117,20 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	107 80 bz
do. II. Abth.	5	106,10 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866.	3	173 10 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	170,00 bz
Mecklb. Eisenbsch.	3½	
Meininger Loose.	—	18,10 bz
do. Pr.-Pfdbr.	4	104,80 B
Oldenburg. Loose	3	137 30 bz
D. G.-C.-B.-Pf. 110	5	100,50 bz G
do. do.	4½	92,40 bz G
Dtsch. Hypoth. unk.	5	100,50 bz G
do. do.	4½	95,00 G
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,40 B
Nrdd. Grder.-H. A.	5	94,75 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	94.75 bz G
Pomm. H.-B. I. 120	5	96,00 bz
do. II. IV. rkz. 110	5	88,00 bz G
Pomm. III. rz. 100	5	84,90 bz G
Pr. B.-C.-H.-Br. kd.	5	100,00 G
do. unk. rückz. 110	5	101,75 bz G
do. do. 100	5	100,75 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,20 bz
do. unk. rückz. 110	5	[illegible]6,20 bz
do. (1872 u. 74)	4½	
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	94 50 bz G
do. do.	5	101 50 bz G
Schles. Bod.-Cred.	5	99,00 bz B
do. do.	4½	93,40 G
Stett. Nat.-Hyp.	5	94 [illegible]0 bz G
do. do.	4½	94,00 G
Kruppsche Oblig.	5	106 90 bz G

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	101,60 bz G
do. do. 1885	6	97,80 G
do. Bds. (fund.)	5	99,60 bz G
Norweg. Anl.	4½	
New-Yrk. Std.-A.	6	104 60 G
do. do.	7	107,40 G
Oestr. Gold-Rente	4	63,75 bz B
Oestr. Pap.-Rente	4½	53,50 bz G
do. Silb.-Rente	4½	57,00 bz G
do. 250 fl. 1854	4	96,75 G
do. Cr. 100 fl. 1858	—	297,90 bz
do. Lott.-A. v. 1860	5	107,25 bz
do. do. v. 1864	—	253,00 bz G
Ung. St.-Eisb.-Akt.	5	
do. Loose.	—	151,25 B
do. Schatzsch. I.	6	101,10 G
do. do. kleine	6	101,10 G
do. do. II.	6	94,90 bz
Italienische Rente	5	74,00 B
do. Tabak-Obl.	6	102,50 G
do. do. Aktien	6	
Rumänier.	8	
Finnische Loose	—	37,30 bz
Russ.-Centr.-Bod.	5	78,00 bz
do. Engl. A. 1822	5	82,50 bz
do. do. A. v. 1862	5	84.00 zb
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ. fund. A. 1870	5	87,75 bz
Russ. cons. A. 1871	5	84.90 bz
do. do. 1872	5	84,90 bz
do. do. 1873	5	85 bz
do. Bod.-Credit	5	75,80 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	163,50 bz
do. do. v. 1866	5	163,90 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	67,75 bz G
do. 6. do. do.	5	82,50 bz G
do. Pol.-Sch.-O.	4	79,60 bz
do. do. kleine	4	78,75 bz
Poln. Pfdb. III. E.	5	67,10 bz
do. do.	4	
do. Liquidat.	4	59 40 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	9,10 bz B
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	27,25 bz

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	168,65 bz
do. 100 fl. 2 M.	167,95 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,39 bz
do. do. 3 M.	20,29 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	81.15 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	170.40 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	169 35 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	220 25 bz
do. 100 Rub. 3 M.	219 50 bz
Warschau 100 R. 8 T.	220,25 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, f. Lombard 5 pCt., Bankdiscconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 2½ Frankfurt a. M. 4½, Hamburg—, Leipzig—, London 2, Paris 2, Petersburg 6, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank	4	102,80 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf.	4	33 25 bz G
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	44,50 bz G
Berliner Bankverein	fr.	39,00 G
do. Comm.-B. See.	fr.	114,00 G
do. Handels-Ges.	4	70,00 G
do. Kassen-Verein.	4	142,00 B
Breslauer-Disc.-Bk.	4	59 75 bz G
Centralbk. f. Bauten	4	4.50 G
Centralbk. f. Ind. u. H.	fr.	70,30 bz
Cent.-Genossensch.-B.	fr.	11,00 G
Chemnitzer Bank-V.	4	77,10 G
Coburger Credit-B.	4	70,00 B
Cöln. Wechslerbank	4	67,00 bz B
Danziger Bank	fr.	27,00 B
Danziger Privatbank	4	103,75 bz G
Darmstädter Bank	4	107,75 bz B
do. Zettelbank	4	95 50 G
Dessauer Creditbank	4	61,00 G
do. Landesbank	4	109,75 G
Deutsche Bank	4	89,80 bz G
do. Genossensch.	4	88,00 B
do. Hyp.-Bank	4	88,75 bz G
do. Reichsbank	4½	
do. Unionbank	fr.	15,50 G
Disconto-Comm.	4	118,75 bz
do. Pro.-Discont.	4	
Geraer Bank	4	72,70 bz
do. Handelsbank	4	
Gew.-B. H. Schuster	fr.	
Gothaer Privatbank	4	84,00 bz B
do. Grundcreditbk.	4	101,75 bz B
Hypothek. (Hübner)	4	97,00 bz B
Königsb. Vereinsbank	4	83,00 G
Leipziger Creditbank	4	103,50 bz G
do. Discontobank	4	66,50 G
do. Vereinsbank	fr.	
do. Wechselbank	fr.	33,10 G
Magdeb. Privatbank	4	106,50 G
Mecklenb. Bodencredit	4	66 00 G
do. Hypoth.-Bank	4	62,50 bz G
Meininger Creditbank	4	73 70 bz
do. Hypothekenbk.	4	93 75 B
Niederlausitzer Bank	4	75,00 bz G
Norddeutsche Bank	4	136,75 G
Nordd. Grundcredit.	4	75,00 bz G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	fr.	
Ostdeutsche Bank	fr.	
Posener Spritactien.	4	38,60 G
Petersb. Discontobank	4	105,00 B
do. Intern. Bank	4	89,00 G
Posen. Landwirthsch.	4	45,00 G
Posener Prov.-Bank	4	103 30 G
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodencredit	4	95,60 bz
do. Centralboden.	4	116,00 bz
do. Hyp. Spielh.	4	119,00 B
Product.-Handelsbank	4	80,75 G
Provinz.-Gewerbebk.	4	16,75 bz G
Rittersch. Privatbank.	fr.	1,20 B
Sächsische Bank	4	103,60 bz G
do. Bankverein	fr.	
do. Creditbank	fr.	104 00 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	52,90 bz
Schles. Bankverein	4	78,25 bz G
Schles. Vereinsbank	fr.	52,50 G
Südd. Bodencredit	4	112,60 b G
Thüringische Bank	fr.	74,50 bz
Vereinsbank Quistorp	fr.	0.10 G

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	93,50 B
Dannenb. Kattun	4	17,50 B
Deutsche Baugef.	4	60 40 bz G
Deutsch. Eisenb.-Bau.	4	6 40 bz
Dtsch. Stahl- u. Eisen.	4	
Donnersmarckhütte	4	22,00 G
Dortmunder Union	4	6,30 bz
Egell'sche Masch.-Act.	4	15,00 G
Erdmannsd. Spinn.	4	10,90 bz
Flora f. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Nähm.	4	29,00 G
Gelsenkirch.-Bergw.	4	89,75 G
Georg-Marienhütte	4	66 00 G
Hibernia u. Shamr.	4	44,50 G
Immobilien (Berl.)	4	70,00 G
Kramsta, Leinen-F.	4	61,50 B
Lauchhammer	4	18,00 bz G
Laurahütte	4	71 70 bz B
Luise-Tiefbau-Bergw.	4	19,50 bz B
Magdeburg. Bergw.	4	116,00 G
do. Spritfabrik	4	
Marienhütte Bergw.	4	57,00 B
Massener Bergwerk	4	
Menden u. Schw. B.	4	54,50 G
Oberschles. Eis.-Bed.	4	32,50 bz G
Ostend	4	
Phönix B.-A. Lit. A.	4	42,00 G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	29,0 B
Redenhütte	4	3,25 bG
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	81 10 G
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	11 50 G
Union-Eisenwerk	fr.	0,60 B
Unter den Linden	4	14,00 bz
Berl. Bau-V.	fr.	105,00 B
Westend (Quistorp)	fr.	
Wissener Bergwerk	4	
Wöhlert Maschinen	4	8,50 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	19.00 bz
Altona-Kiel	4	127 30 bz
Bergisch-Märkische	4	75,10 bz
Berlin Anhalt	4	87,00 bz G
Berlin-Dresden	4	10 40 bz
Berlin-Görlitz	4	14,40 bz
Berlin-Hamburg	4	168,10 bz
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd.-Magdeb.	4	77,75 bz G
Berlin-Stettin	4	102,40 bz
Bresl.-Schw.-Freibg.	4	64,00 bz G
Cöln-Minden	4	92,00 bz
do. Litt. B.	5	
Halle-Sorau-Guben	4	14 40 bz
Hann.-Altenbeken	4	11,75 bz G
do. II. Serie	4	
Märkisch-Posener	4	18,20 bz
Magd.-Halberstadt	4	105,50 bz B
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Litt. B.	4	
Münster-Hamm	4	
Niederschles.-Märkisch	4	
Nordhausen-Erfurt	4	18,50 bz G
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	121,25 bz
do. Litt. B.	3½	113 75 bz B
do. Litt. E	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	38,90 bz
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder-Uferbahn	4	96,40 bz G
Rheinische	4	106 00 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	93 00
Rhein-Nahebahn	4	9,60 bz
Stargard-Posen	4½	101 25 G
Thüringische	4	112,00 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	90.50 bz B
do. Lit. C. v. St. gar.	4½	100.50 B
Weimar-Geraer	4½	36,50 bz B
Albrechtsbahn	5	15 40 bz G
Amsterdam-Rotterd.	4	113,50 bz
Aussig-Teplitz	4	129,75 bz
Baltische	5	47,50 G
Böhm. Westbahn	4	73 30 bz G
Brest-Grajewo	4	41 00 bz G
Brest-Kiew	4	61,25 G
Dux-Bodenbach	4	14,80 B
Elisabeth-Westbahn	5	69 70 B
Kaiser Franz Joseph	5	54 20 bz G
Galiz. (Karl Ludwig)	5	103,90 bz
Gotthard-Bahn	fr.	44,00 bz
Kaschau-Oderberg	5	44,25 bz G
Ludwigsh.-Bexbach	4	
Lüttich-Limburg	4	17 20 B
Mainz-Ludwigshafen	4	82,00 bz
Oberhess. v. St. gar.	—	
Oestr.-frz. Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	183,00 bG
do. Litt. B.	5	78 75 bz
Reichenb.-Pardubitz	4½	38,50 bz B
Kronpr. Rudolfsbahn	5	49,40 bz G
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	24,25 bz
Russische Staatsbahn	5	
Schweizer Unionbahn	4	6,60 bB
Schweizer Westbahn	4	17,10 bz
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau-Prag	4	35,25 bz G
Vorarlberger	5	45,10 G
Warschau-Wien	4	159 50 bz

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Altenburg-Zeitz	5	
Berlin-Dresden	5	22 00 bz G
Berlin-Görlitzer	5	30,10 bz G
Berliner Nordbahn	fr.	
Breslau-Warschau	4	
Chemn.-Aue-Adorf	fr.	37,00 G
Crefeld-K. Kempen	5	
Gera-Plauen	fr.	
Halle-Sorau-Guben	5	35 60 bz
Hannover-Altenbek.	5	24,10 bz
do. II. Serie	5	
Leipz.-Gaschw.-Mz.	5	
Märkisch-Posen	5	76,25 bz
Magdeb.-Halberst. B.	3½	68 60 bz G
do. do. C.	5	98 50 bz B
Münster-Enschede	5	
Nordhausen-Erfurt	5	38 90 bz B
Oberlausitzer	5	
Ostpreuß. Südbahn	5	86,40 bz G
Rechte Oderufer-Bahn	5	106 80 bz G
Rheinische	4	
Rumänische	8	71,75 bz G
Saalbahn	5	
Saal-Unstrutbahn	5	
Tilsit-Insterburg	5	
Weimar-Geraer	5	17,25 G

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	91,50 bG
do. do. II.	5	99,50 G
do. do. III.	5	
Berg.-Märkische I.	4½	100,00 G
do. II.	4½	100,00 bG
do. III. v. St. g.	3½	85,50 bz
do. do. Litt. B.	3½	85,50 bz
do. do. Litt. C	3½	78,50 bz B
do. IV.	4½	100,00 B
do. V.	4½	100,00 bz
do. VI.	4½	100,00 B
do. VII.	5	103,80 G
Aachen-Düsseldorf I.	4	91,75 G
do. do. II.	4	91,75 G
do do. III	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr	4	
do. do. II.	4½	99,00 B
do. Dortmd.-Soest	4	
do. do. II	4½	
do Nordb. Fr. W.	5	103,50 G
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	100,20 bz
do. Litt. C.	4½	100,20 bz
Berlin-Görlitz	5	100,90 B
do. do. Lit. B.	4½	84,10 G
Berlin-Hamburg	4	94,60 B
do. do. II.	4	94,60 B
do. do. III.	5	103,25 B
Berl.-Potsd.-M. A. B.	4	
do. do. C.	4	92,80 bG
do. do. D.	4½	99 00 bG
do. do. E.	4½	
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	93 90 G
do. do. III.	4	93,90 G
do. IV. v. St. g.	4½	102,30 bz
do. VI. do.	4	94,25 G
do. VII.	4½	99,75 bz
Bresl.-Schw.-Freibg.	4½	97 bG
do. do. Litt. G.	4½	94,90 bz
do. do. Litt. H	4½	93,00 B
do. do. Litt. I.	4½	93,00 B
Cöln-Minden IV.	4	94,20 bz
do. do. V.	4	
do. do. VI	4½	99,50 G
Halle-Sorau-Guben	4½	101 60 G
do. do. do.	4½	101,90 bB
Hannov.-Altenbek. I.	4½	96,00 G
do. do. II.	4½	92,75 G
do. do. III.	4½	94,00 bz
Märkisch-Posener	5	
Magdeb.-Halberstadt	4½	100 G
do. do. de 1865	4½	99,20 bz
do. do. de 1873	4½	98,75 bG
do. Leipzig	4½	100,90 G
do. do.	4	87,10 bz G
do. Wittenberge	4½	
do. do.	3	
Niederschles.-Märk. I.	4	
do. II. a 62½ Thlr.	4	
do. Obl. I. u. II.	4	97,00 B
do. do. III. conv.	4	95,00 B
Nordhausen-Erfurt I.	5	
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	85,25 bz
do. C.	4	
do. D.	4	
do. E.	3½	85,20 bz
do. F.	4½	100,50 G
do. G.	4½	
do. H.	4½	101,20 bz
do. v. 1869	5	101,80 bz G
do. v. 1873	4	91,10 bG
Oberschles. v. 1874	4½	100 bG
do. Brieg-Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	103,75 B
do. Niedschl. Zwgb.	3½	
do. Starg. Pos.	4	
do do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	4½	99,50 G
do. Litt. B.	5	
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	79,50 bz
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	100,75 bG
do. von 1862, 64	4½	100,75 G
do. von 1865	4½	100,75 G
do. 1869, 71, 73	5	103,40 bB
do. v. v. 1874 77	5	104.00 B
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	102,00 G
do. II. do.	4½	102,00 G
Schlesw.-Holstein.	4½	100,00 bG
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	100,90 bz
do. III.	4	
do. IV.	4½	100,90 bz
do. V.	4½	

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	69,75 bG
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	82 20 bz G
do. do. II.	5	84 70 G
do. do. III.	5	82,75 G
do. do. IV	5	82,50 B
Lemberg-Czernow. I.	5	65,75 bz
do. II.	5	65 50 bz
do. III.	5	60 90 bz
do. IV.	5	50 10 bz G
Mähr.-Schles. Grzb	fr.	17,25 G
Mainz-Ludwigsbahn	5	
do. do.	5½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	328,50 bz G
do. Ergänzungsn.	3	313 00 bz
Oesterr.-Franz. Stsb.	5	97,50 B
do. II. Em.	5	97 50 bz B
Oesterr. Nordwestb.	5	75.80 bz G
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	67,00 bG
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	67,40 bz B
do. do. 1869	5	63 90 bz
do. do. 1872	5	63,60 bz
Rab-Graz Pr.-A.	4	69 80 B
Reichenb.-Pardub.	5	64,25 G
Südösterr. (Lomb.)	3	238,25 bz G
do. do. neue	3	235,25 bz G
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	81.40 bz B
Baltische, gar.	5	81,25 G
Brest-Grajewo	5	76,00 bz B
Charkow-Asow. g.	5	87,80 G
do. in Lstr. a 20.40	5	83,50 bz G
Charkow.-Krementsch.	5	84,75 G
Jelez-Orel, gar.	5	85,25 bG
Jelez-Woron., gar.	5	
Koslow.-Woron.	5	
Koslow.-Woron. Obl.	5	76,50 bz G
Kursk-Chark. gar.	5	85,50 bG
K.-Chark.-As. (Obl.)	5	76,50 bz G
Kursk-Kiew, gar.	5	93 00 bz B
Losowo-Sewast.	5	77.00 bB
Mosco-Rjäsan, g.	5	99,50 bB
Mosk.-Smolenk	5	86,80 bz
Schuja-Iwanowo	5	85,50 bz
Warschau-Teresp.	5	85,80 bz
do. kleine	5	87,00 bz
Warschau-Wien II.	5	93,90 bz G
do. III.	5	91,75 bz
do. IV.	5	83,00 bz
Zarskoe-Selo	5	75,25 bz

Druck und Verlag von W. Decker und Comp. (E. Röstel) in Posen.